Landeshauptstadt Hannover - OE 52.11.1 - Datum 27.01.2015

PROTOKOLL

27. Sitzung des Sportausschusses am Montag, 14. Juli 2014,
Rathaus, Hodlersaal

Beginn	16.00 Uhr
Ende	16.50 Uhr

Anwesend:

(verhindert waren)

Ratsfrau Klebe-Politze	(SPD)
Ratsherr Küßner	(CDU)
Ratsherr Bindert	(Bündnis 90/Die Grünen)
Ratsfrau de Buhr	(SPD)
Ratsherr Drenske	(Bündnis 90/Die Grünen)
Ratsherr Engelke	(FDP)
Beigeordneter Förste	(DIE LINKE)
(Bürgermeister Hermann)	(SPD)
Ratsherr Hofmann	(SPD)
Ratsfrau Keller	(SPD)
Ratsherr Klapproth	(CDU)
Ratsfrau Dr. Matz	(CDU)
Ratsfrau Wagemann	(Bündnis 90/Die Grünen)

Beratende Mitglieder:
Frau Girschikofsky
Herr Grämer
Herr Jägersberg
Herr Kohlstedt
(Herr Latzel)
(Herr Rabe)
Frau Wiede

Grundmandat:

(Ratsfrau Bruns)	(FDP)
Ratsherr Wruck	(DIE HANNOVERANER)

Verwaltung:
Oberbürgermeister Schostok

Frau Rudolph	(OE 52)
Frau Mac-Lean	(OE 52.0)
Herr Schaefer	(OE 52.1)
Herr Hoffmann	(OE 19.11)
Herr Möller	(OE 15.31)
Frau Faber	(OE 52.11.2)
Frau Krebs	(OE 52.11.1)

Tagesordnung:

I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung

2. Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde

3. Genehmigung der Protokolle über die Sitzungen am 10.02.2014 und 10.03.2014

4. Neuordnung der Sportflächen von Hannover 96, dem Hockey-Club Hannover und dem LSV Alexandria
(Drucks. Nr. 0987/2014 N1 mit 14 Anlagen)

4.1. Neuordnung der Sportflächen von Hannover 96, dem Hockey-Club Hannover und dem LSV Alexandria
(Drucks. Nr. 0987/2014 N1 E1 mit 2 Anlagen)

4.2. Änderungsantrag der FDP-Fraktion zu Drucks. Nr. 0987/2014 N1 (Neuordnung der Sportflächen von Hannover 96, dem Hockey-Club Hannover und dem LSV Alexandria)
(Drucks. Nr. 1241/2014)

4.3. Zusatzantrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu Drucks. Nr. 0987/2014 N1 (Neuordnung der Sportflächen von Hannover 96, dem Hockey-Club Hannover und dem LSV Alexandria)
(Drucks. Nr. 1614/2014)

5. Antrag der CDU-Fraktion zur Dokumentationspflicht der gewerbsmäßigen Bootsverleiher und Segelschulen am Maschsee
(Drucks. Nr. 0758/2014)

5.1. Änderungsantrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu Drucks. Nr. 0758/2014 (Antrag der CDU-Fraktion zur Dokumentationspflicht der gewerbsmäßigen Bootsverleiher und Segelschulen am Maschsee)
(Drucks. Nr. 1613/2014)

6. Antrag der CDU-Fraktion zu Schwimmstegen auf dem Maschsee
(Drucks. Nr. 1466/2014)

7. Kleefelder Bad - Grunderneuerung Nichtschwimmerbecken
(Drucks. Nr. 1303/2014 mit 4 Anlagen)

8. Zuwendung für die Grunderneuerung des Nichtschwimmer- und Kleinkinderbeckens im Ricklinger Bad
(Drucks. Nr. 1587/2014 mit 3 Anlagen)

9. Bericht des Dezernenten

10. Verschiedenes

I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L

TOP 1.
Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und

Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung

Ratsfrau Klebe-Politze eröffnete die 27. Sitzung des Sportausschusses, begrüßte die Anwesenden und stellte die ordnungsgemäße und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Ratsherr Bindert erklärte, dass TOP 6 in die Fraktion gezogen werde.

TOP 2.
Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde

Es wurden keine Fragen gestellt.

TOP 3.
Genehmigung der Protokolle über die Sitzungen am 10.02.2014 und 10.03.2014

Die Protokolle wurden einstimmig genehmigt.

TOP 4.
Neuordnung der Sportflächen von Hannover 96, dem Hockey-Club Hannover und dem LSV Alexandria (Drucks. Nr. 0987/2014 N1 mit 14 Anlagen)

TOP 4.1.
Neuordnung der Sportflächen von Hannover 96, dem Hockey-Club Hannover und dem LSV Alexandria
(Drucks. Nr. 0987/2014 N1 E1 mit 2 Anlagen)

TOP 4.2.
Änderungsantrag der FDP-Fraktion zu Drucks. Nr. 0987/2014 N1 (Neuordnung der Sportflächen von Hannover 96, dem Hockey-Club Hannover und dem LSV Alexandria) (Drucks. Nr. 1241/2014)

TOP 4.3.
Zusatzantrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu Drucks. Nr. 0987/2014 N1 (Neuordnung der Sportflächen von Hannover 96, dem Hockey-Club Hannover und dem LSV Alexandria)
(Drucks. Nr. 1614/2014)

TOP 4, TOP 4.1, TOP 4.2 und TOP 4.3 wurden gemeinsam aufgerufen.

Ratsfrau Klebe-Politze erklärte, dass über den Änderungsantrag zu TOP 4.2 und den Zusatzantrag zu TOP 4.3 jeweils separat abgestimmt werde, da es sich dabei um unterschiedliche Themen handele. Im Anschluss werde über den ggfs. ergänzten TOP 4 und TOP 4.1 abgestimmt.
Der Änderungsantrag der FDP Fraktion (Drucks. 1241/2014) wurde vom Ausschuss einstimmig abgelehnt.

Dem Zusatzantrag (Drucks. 1614/2014) wurde vom Ausschuss einstimmig zugestimmt.

Der durch den Zusatzantrag zu TOP 4.3 ergänzten Drucks. 0987/2014 N1 mit 14 Anlagen

wurde vom Ausschuss einstimmig zugestimmt.

Ratsherr Küßner merkte an, dass noch zu TOP 4.1 über die Drucks. (Drucks. Nr. 0987/2014 N1 E1 mit 2 Anlagen) abzustimmen sei.

Der Ausschuss stimmte der Drucksache (Nr. 0987/2014 N1 E1 mit 2 Anlagen) einstimmig zu.

TOP 5.
Antrag der CDU-Fraktion zur Dokumentationspflicht der gewerbsmäßigen Bootsverleiher und Segelschulen am Maschsee
(Drucks. Nr. 0758/2014)

TOP 5.1.
Änderungsantrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu Drucks. Nr. 0758/2014 (Antrag der CDU-Fraktion zur Dokumentationspflicht der gewerbsmäßigen Bootsverleiher und Segelschulen am Maschsee)
(Drucks. Nr. 1613/2014)

TOP 5 und TOP 5.1 wurden gemeinsam aufgerufen.

Ratsherr Küßner sagte, die Verwaltung solle mithilfe von geeigneten Maßnahmen sicherstellen, dass die gewerbsmäßigen Bootsverleiher und Segelschulen am Maschsee zukünftig Personalien von ihren Kunden dokumentieren. Die Verwaltung sei bisher nicht mit dem nötigen Nachdruck auf die gewerblichen Betreiber zugegangen. Nach einer Erprobung des vorgeschlagenen Verfahrens könne gemeinsam mit den betroffenen Vereinen festgestellt werden, ob sich das Vorgehen bewährt habe. Weiterhin fragte er, zu welchen Zeiten sich die Maschseeaufsicht im Dienst befindet, unter welcher Telefonnummer diese zu erreichen sei und wie die Telefonnummer der zuständigen Polizeidienststelle zur Meldung von Unfällen auf dem Maschsee lautet.

Frau Rudolph teilte mit, dass die Fragen aufgrund der Abwesenheit des Fachbereichs Tiefbau zu Protokoll oder im Nachgang der Sitzung von der Verwaltung beantwortet werden.

Ratsherr Küßner bat darum, die Fragen spätestens bis Mittwoch, den 16.07.2014 per Email zu beantworten, um die Vereine in Kenntnis setzen zu können.

Ratsherr Bindert meinte, es sei davon auszugehen, dass die Vereine und die Segelschulen die Telefonnummern der Maschseeaufsicht vorliegen hätten, und gab zu bedenken, dass diese im Internet zu finden seien. Seine Fraktion gebe der Verwaltung den Auftrag, die rechtliche Machbarkeit einer Dokumentationspflicht der gewerbsmäßigen Bootsverleiher und Segelschulen am Maschsee in Hinblick auf datenschutzrechtliche Bestimmungen zu prüfen. Er war der Auffassung, dass eine Aufnahme der Daten nicht pauschal, sondern lediglich bei einem Unfall erfolge sollte.

Beigeordneter Förste befürwortete eine allgemeinverbindliche Regelung für alle Nutzergruppen des Maschsees und kündigte an, dass er dem Änderungsantrag der SPD Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen zustimmen werde.

Dem Änderungsantrag (Drucks. Nr. 1613/2014) wurde einstimmig zugestimmt. Dieser ersetzt somit den Ursprungsantrag (Drucks.Nr. 758/2014).

TOP 6.
Antrag der CDU-Fraktion zu Schwimmstegen auf dem Maschsee
(Drucks. Nr. 1466/2014)

TOP 6 wurde auf Wunsch der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in die Fraktionen gezogen.

TOP 7.
Kleefelder Bad - Grunderneuerung Nichtschwimmerbecken
(Drucks. Nr. 1303/2014 mit 4 Anlagen)

Ratsherr Bindert fragte, aus welchem Grund die Baukosten-Indexsteigerung und die nicht vorhersehbaren Kosten in der Anlage 2 zur Drucks. Nr. 1303/2014 mit 0 € angegeben seien, wohingegen beim Ricklinger Bad (Anlage 2 zur Drucks. Nr. 1587/2014) in diesem Bereich 39.000 € veranschlagt wurden.

Ratsherr Klapproth erkundigte sich, welche Kostenpositionen in der Anlage 2 in der Position „Außenanlagen, Nr. 590 Sonstige Außenanlagen“ enthalten seien. Darüber hinaus stellte er eine Nachfrage zur Position „Baunebenkosten, Nr. 740 Gutachten und Beratung“ und erbat Auskunft darüber, welche Inhalte dem betreffenden Gutachten zugrunde liegen.

Herr Hoffmann erläuterte, dass sich die Position „Außenanlagen“ zum einen auf Maßnahmen des Baum- und Wurzelschutzes in unmittelbarer Nähe des Schwimmbeckens bezieht. Zum anderen befände sich im Schwimmbecken ein abgängiges Kunststoffspielgerät, das durch eine Alternativlösung ersetzt werden soll. Auf Wunsch des Betreibers werden Bodenanker installiert, so dass wechselnd aufblasbare Spielgeräte befestigt werden können. In Bezug auf das Gutachten zur Position „Baunebenkosten“ erklärte er, dass umfangreiche Untersuchungen zur Qualität des Betons durchgeführt wurden und weitere Kosten durch den Einsatz von Sicherheit- und Gesundheitskoordinatoren, die die Baustellensicherheit kontrollieren, entstehen.

Herr Schaefer führte aus, dass die Sanierung des Kleefelder Bades durch die Stadt erfolge, wohingegen das Ricklinger Bad von der Aegir-Bad-Betriebsgesellschaft gGmbH saniert werde. Zu Gunsten der GmbH bestehe ein Erbbaurecht. In der Kostenaufstellung der GmbH habe diese einen Ansatz für unvorhersehbare Maßnahmen einkalkuliert. Dieser Ansatz sei durch die Verwaltung geprüft worden, um einen den Gesamtkosten entsprechenden Zuwendungsbetrag einplanen zu können. Im Falle einer Unterschreitung der Kostenaufstellung werde die Verwaltung den Zuwendungsbetrag entsprechend anpassen.

Ratsfrau Keller erfragte die derzeitige bzw. geplante Tiefe des Nichtschwimmerbeckens nach der Sanierung, da ihrer Auskunft nach für die Ausübung des Tauchsports eine Beckentiefe von 1,50 m erforderlich sei.

Herr Schaefer antwortete, dass eine Änderung der derzeitigen Beckentiefe von 1,35 m nicht erfolgen werde, da bei tieferen Schwimmbecken u.a. zwingend eine durchgehende Aufsichtspflicht erfüllt werden müsse.

Ratsfrau Wagemann fragte, wie eine Priorisierung der Maßnahmen zu TOP 7 und TOP 8 begründet werden könne, obwohl bisher keine Gesamteinschätzung des Sanierungsbedarfs der Bäder vorliege.

Frau Rudolph erklärte, dass eine Bestandsaufnahme einzelner Sanierungsbedarfe der Bäder zurzeit im Rahmen des Arbeitskreises Bäderkonzept vorgenommen werde. Die Planungen für die Maßnahmen zu TOP 7 und TOP 8 lägen aber bereits ein bis zwei Jahre zurück. Diese Maßnahmen müssten ungeachtet der nachträglichen Einrichtung des Arbeitskreises Bäderkonzept zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit dieser Bäder durchgeführt werden und fänden im ermittelten finanziellen Gesamtvolumen der Sanierungsmaßnahmen Berücksichtigung.

Ratsfrau Wagemann erkundigte sich, ob aus Sanierungen von einzelnen Bädern und damit verbundenen Investitionen geschlossen werden könne, dass nicht mit Badschließungen zu rechnen sei.

Frau Rudolph erläuterte, dass diese Thematik im Arbeitskreises Bäderkonzept erörtert wurde und davon auszugehen sei, dass keines der Bäder geschlossen werden müsse.

Der Ausschuss stimmte der Drucks.Nr. 1303/2014 mit 4 Anlagen einstimmig zu.

TOP 8.
Zuwendung für die Grunderneuerung des Nichtschwimmer- und Kleinkinderbeckens im Ricklinger Bad (Drucks. Nr. 1587/2014 mit 3 Anlagen)

Der Ausschuss stimmte der Drucksache Nr. 1587/2014 mit 3 Anlagen einstimmig zu.

TOP 9.
Bericht des Dezernenten

Frau Rudolph berichtete, dass die Verwaltung sich im Rahmen der durch den Haushaltsbegleitantrag beschlossenen Übernahmeverhandlungen des Sportparks Misburg und des Sportparks Wettbergen in Gesprächen mit den Vereinen befände. Zurzeit gebe es noch keine Verhandlungsergebnisse, allerdings sei mit weiterführenden Erkenntnissen im Herbst des Jahres zu rechnen.

Herr Schaefer teilte zur Einwerbung von EU-Fördermitteln mit, dass generell eine Beteiligung am Programm Erasmus+ sowie am Programm AMIF (Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds) infrage käme. Im Rahmen von Erasmus+ habe die Stadt sich gemeinsam mit der Region Umbrien in Italien und dem Sportdezernat aus Yaminahalle in der Türkei nahe Ankara mit einem Projekt zur Entwicklung von Kriterien zur gerechten Vergabe und Optimierung der Auslastung von Sportstätten um EU-Fördermittel beworben. Die Federführung bei dem Projekt obliege der Region Umbrien in Italien. Dieses Projekt füge sich zu dem gut in den laufenden Prozess der Sportentwicklungsplanung ein. Eine Bewilligung von Fördermitteln sei bisher nicht ausgesprochen worden. Sobald eine Rückmeldung der EU eingehe, ob das Projekt durchgeführt werden kann, werde man darüber im Sportausschuss berichten.
Bei AMIF handele es sich um ein neues Programm der EU, dessen Förderperiode von 2014-2020 laufe. Man prüfe derzeit eine Bewerbung mit Projekten aus dem Bereich Integration, insbesondere zur Qualifikation von Migranten und Migrantinnen, um die interkulturelle Öffnung der Vereine zu stärken. Er erklärte, dass der Fachbereich Sport und Bäder bereits an einer Informationsveranstaltung zu dem Förderprogramm teilgenommen habe und Projekte mit einem Gesamtvolumen von 100.000 € sowie einer Laufzeit von 36 Monaten gefördert werden könnten. Aufgrund des Umfanges eines solchen Projektes sei noch nicht über eine Bewerbung entschieden worden, allerdings werde die Verwaltung sich weiterhin mit der Thematik beschäftigen und versuchen, potenzielle Partner zu finden, um

passende Projektideen zu entwickeln.

Ratsherr Engelke fragte, welchen Anteil die Stadt beim Gesamtvolumen eines Projektes von 100.000 € zu tragen hätte und wie hoch der Anteil der Fördermittel wäre.

Herr Schaefer antwortete, dass der Eigenanteil bei 25% läge, der bei besonderen Projekten im Einzelfall auf bis zu 10% reduziert werden kann. Auf den Eigenanteil könne allerdings ebenfalls die Arbeitszeit der Verwaltungsmitarbeiter angerechnet werden.

TOP 10.
Verschiedenes

Ratsherr Küßner lobte Frau Faber und die weiteren Kollegen und Kolleginnen für die gelungene Organisation und Durchführung des Hannover-Cup 2014 am vergangenen Wochenende. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer seien sehr zufrieden gewesen. Zudem sei ihm zu Ohren gekommen, dass Toni Sport im Misburger Bad gekündigt worden sei. Daher bat er um weitergehende Auskunft zu dieser Angelegenheit.

Frau Rudolph wies darauf hin, dass es sich bei ToniSport e.V. und der Schwimmschule Wassermeloni um zwei unterschiedliche Organisationen handele. Der bisherige Betreiber des Misburger Bades habe seinen Vertrag mit der Schwimmschule Wassermeloni gekündigt. Die Schwimmschule Wassermeloni sei in diesem Zuge mit der Frage an die Stadt herangetreten, ob diese als neue Betreiberin des Bades Interesse an einem Vertragsabschluss mit der Wasserschule Meloni habe. Es werde von der Stadt kein Vertrag mit der Schwimmschule Wassermeloni abgeschlossen, da das Misburger Bad im Rahmen der Übernahme zunächst vorübergehend für Sanierungsmaßnahmen geschlossen sein werde. Diese Schließzeit liege in dem von der Schwimmschule Wassermeloni gewünschten Vertragszeitraum.
Zudem sei über einen Vertragsabschluss im Arbeitskreis Bäderkonzept diskutiert worden. Es sei fragwürdig, einem Unternehmen, das auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist, unter Zahlung eines geringen Betriebskostenzuschusses Wasserzeiten in den städtischen Bädern einzuräumen. Im Arbeitskreis Bäderkonzept wurde besprochen, dass von derartigen Vertragsabschlüssen Abstand genommen werden soll. Diese Entscheidung sei der Schwimmschule Wassermeloni mitgeteilt worden.

Ratsherr Küßner erwiderte, dass kein offizieller Beschluss zu dieser Entscheidung gefasst worden sei. Eine derartig weitreichende Entscheidung sei durch Ratsbeschluss zu entscheiden. Er fragte, welcher Betreiber der Schwimmschule Wassermeloni gekündigt habe, da ihm kein Betreiber bekannt sei.

Frau Rudolph sagte, dass das Misburger Bad noch bis zum 01.09.2014 durch die Firma OptiSport betrieben werde. Da OptiSport das Misburger Bad an die Stadt zurückgeben werde, habe die Firma den Vertrag mit der Schwimmschule Wassermeloni gekündigt.
Sie ergänzte, dass es sich bei den Beratungen im Arbeitskreis Bäderkonzept zwar nicht um einen Beschluss handele, allerdings habe es keinen Widerspruch zum besprochenen Verfahren gegeben. Es sei nicht geäußert worden, dass zukünftig gewerbliche Betreiber in den städtischen Bädern gewünscht werden. Zu dem zähle die Untervermietung eines städtischen Bades zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.

Ratherr Bindert erkundigte sich nach der Länge der geplanten Schließzeit im Misburger Bad und fragte, ob diese auf die Schließzeiten in den weiteren städtischen Bädern abgestimmt sei. Bei der Beschlussfassung zur Übernahme des Misburger Bades habe man ausdrücklich gewünscht, dass der Schwimmunterricht im bisherigen Umfang erhalten bleibt.

Er gehe davon aus, dass die Verwaltung daher ein entsprechendes Angebot sicherstellen wird. Hierzu sei kein kommerzieller Anbieter notwendig, sondern die Schwimmkurse könnten ebenfalls durch die Stadt oder einen Sportverein angeboten werden. Er teile die Auffassung, dass es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handele.

Frau Rudolph antwortete, dass die Verwaltung die Rückgabe des Bades zurzeit mit der Firma OptiSport abwickle und in diesem Zuge festgestellt werden müsse, in welchem Umfang Sanierungen des Bades durchzuführen seien. Dementsprechend werde der zeitliche Ablauf der notwendigen Arbeiten und eine darauf abgestimmte Schließzeit noch geplant. Es müssen ebenfalls noch Gewährleistungsansprüche geklärt werden. Um den Badebetrieb während der Schließzeit des Hallenbades geringstmöglich einzuschränken, werde das Freibad so lange öffnen, wie dies die Witterung zulasse.

Frau Wagemann merkte an, dass es bisher nicht gelungen sei, Schwimmkurse dem tatsächlichen Bedarf entsprechend anzubieten und erbat daher Auskunft, wie das Schwimmangebot im bisherigen Umfang im Misburger Bad durch die Stadt und die Vereine gewährleistet werden soll. Die aktuelle Situation sei mit der Kündigung der Schwimmschule Wassermeloni, die ein Kursangebot vorhalten könnte, nicht zu vereinbaren.

Frau Rudolph erwiderte, dass die Kündigung nicht durch die Stadt, sondern durch OptiSport als Vertragspartner der Schwimmschule Wassermeloni ausgesprochen wurde. Grundsätzlich wäre ein Vertragsabschluss durch die Stadt möglich. Dabei müsse bedacht werden, dass neben der Stadt die Vereine zu den Hauptanbietern von Schwimmkursen zählen und diese über Mitgliederrückgänge zu klagen hätten. Die Schwimmfähigkeit der Kinder müsse ohne Zweifel gewährleistet werden.
Neben dem Angebot im Bereich des Sports werde Schwimmunterricht auch an den Schulen angeboten, unter anderem durch die zwei Grundschulen in Misburg. Darüber hinaus werde die Verwaltung Gespräche mit den Vereinen führen. Die Deutsche Lebens- und Rettungsgesellschaft (DLRG), die ebenfalls Schwimmkurse anbietet, sei bereits vorstellig gewesen. Dementsprechend wird das Kursangebot in keinem Fall verkleinert, sondern es werde geprüft, wie eine Vergrößerung des Angebots umgesetzt werden kann.

Ratsherr Drenske war der Meinung, dass zwar die Vermietung von einzelnen Bahnen in den städtischen Bädern zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zähle, es sich bei der Entscheidung, ob private Anbieter von Schwimmunterricht in den Einrichtungen zugelassen werden, allerdings um eine Grundsatzfrage handele. Daher sei diese Entscheidung eine Angelegenheit des Rates. Er erbat Auskunft darüber, ob andere gewerbliche Betreiber in städtischen Bädern von der Entscheidung betroffen seien.

Frau Rudolph sagte, die Untervermietung von Einrichtungen sei bis zu einer bestimmten Wertgrenze grundsätzlich als Geschäft der laufenden Verwaltung zu werten.

Es sei keine Grundsatzdiskussion geführt worden, sondern die Entscheidung beziehe sich konkret auf die Schwimmschule Wassermeloni. Die Ergebnisse des Arbeitskreises Bäderkonzept würden zum Ende des Jahres vorgestellt werden. Ein Ergebnis des Arbeitskreises sei die Empfehlung, zukünftig von der Zulassung von gewerblichen Schwimmschulen in den städtischen Bädern Abstand zu nehmen.
Die Verwaltung werde ebenfalls ein Konzept zur Sicherstellung des Schwimmunterrichts vorstellen.

Ratsfrau Dr. Matz merkte an, dass einerseits zu wenige Erwachsene und Kinder die Bäder besuchen würden und anderseits einer Schwimmschule gekündigt wurde, die Kindern das Schwimmen beibringe. Vor diesem Hintergrund sei zu klären, ob sich grundsätzlich gegen gewerbliche Schwimmschulen ausgesprochen werden könne oder gewerblichen Betreibern

beispielsweise höhere Betriebskostenzuschüsse als den Vereinen in Rechnung gestellt werden sollten. Das Erlernen der Schwimmfähigkeit bei einem gewerblichen Betreiber stehe dem anschließenden Eintritt in einen Verein nicht im Wege. Es sei möglich, dass die Vereine das notwendige Schwimmkursangebot nicht sichern können. Diese Aspekte müssten vor einer Grundsatzentscheidung bedacht werden.

Ratsherr Wruck hinterfragte, ob die Stadt und die Vereine die Kapazitäten aufweisen würden, um den Ausfall an Schwimmlehrern für ca. 600 Kinder durch die Kündigung der Wasserschule Meloni auszugleichen.

Herr Kohlstedt erwiderte, dass lediglich die begrenzte Anzahl an Wasserflächen in den städtischen Bädern ein Problem darstelle. Bei einer höheren Verfügbarkeit von Wasserflächen seien die Vereine auch in der Lage, das Schwimmkursangebot auszuweiten.

Ratsherr Küßner erklärte, ihm wäre die Knappheit der Wasserflächen im Misburger Bad bisher nicht bekannt gewesen. Er sei davon ausgegangen, dass die Anmietung durch die Schwimmschule Wassermeloni für eine Auslastung des Bades sowie ein ausreichendes Schwimmkursangebot erforderlich gewesen sei. Weiterhin fragte er, ob man den Inhaber der Schwimmschule Wassermeloni, Herrn Meloni, mit einem Schwimmangebot ins Misburger Bad zulasse, wenn dieser die Einrichtung über den Verein ToniSport anmieten würde.

Frau Rudolph teilte mit, dass die Schwimmzeiten in den städtischen Bädern über den Kreisschwimmverband Hannover-Stadt e.V. vergeben werden. Im Rahmen dieses Vergabeverfahrens würden auch Gespräche mit Tonisport e.V. geführt werden. Sie merkte an, dass mit dem bisherigen Betreiber Optisport zu klären sei, ob es sich tatsächlich um ca. 600 Kinder handele und schlug vor, die Thematik zunächst im Arbeitskreis Bäderkonzept zu besprechen, um eine Empfehlung zur Diskussion im Sportausschuss zum Ende des Jahres zu erarbeiten.

Ratsherr Küßner meinte, die Kompetenzen des Arbeitskreises Bäderkonzept und des Sportausschusses müssten deutlich voneinander abgegrenzt werden. Dieser könne kein zweiter Sportausschuss sein. Es dürfe nicht davon ausgegangen werden, dass eine Empfehlung des Arbeitskreises Bäderkonzept automatisch einen Beschluss nach sich ziehe.

Frau Rudolph erklärte, dass im Arbeitskreis Bäderkonzept lediglich Empfehlungen und keine Beschlüsse erarbeitet würden. Diese Empfehlungen könnten anschließend im Sportausschuss diskutiert werden.

Ratsherr Drenske war der Ansicht, die Einrichtung des Arbeitskreises Bäderkonzept sei als vorbildliches Vorgehen zu werten. Der Arbeitskreis Bäderkonzept setzte sich aus Expertinnen und Experten zusammen. Über die Ergebnisse beschließe der Rat und es sei jederzeit möglich Änderungsanträge zu stellen oder sich in den laufenden Diskussionsprozess einzubringen,

Ratsfrau Dr. Matz bat um Übersendung aller vorangegangen und zukünftigen Protokolle aus dem Arbeitskreis Bäderkonzept an die Mitglieder des Sportausschusses.

Frau Rudolph antwortete, dass man die Protokolle bisher an die Geschäftsstellen der Fraktionen zur Weiterleitung an die Ausschussmitglieder übersandt habe.

Ratsfrau Klebe-Politze schloss die Sitzung um 16:50 Uhr.

Stefan Schostok Oberbürgermeister	Thekla Krebs Protokollantin

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Mitte
In den Sportausschuss
In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
In den Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung
An den Eilenriedebeirat (zur Kenntnis)
An den Stadtbezirksrat Linden-Limmer (zur Kenntnis)

1. Neufassung

Nr. 0987/2014 N1

Anzahl der Anlagen 14

Zu TOP

Beratungfolge um den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss ergänzt! BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Neuordnung der Sportflächen von Hannover 96, dem Hockey-Club Hannover und dem LSV Alexandria

Antrag,

1. **dem Erbbaurechtsvertrag mit der Hannover 96 GmbH & Co KG aA nach den in der Anlage 1 definierten Bedingungen zuzustimmen,**

2. **dem Erbbaurechtsvertrag mit dem Hockey-Club Hannover e.V. nach den in der Anlage 2 definierten Bedingungen zuzustimmen,**

3. **dem Mietvertrag mit dem Hockey-Club Hannover e.V. nach den in der Anlage 3 definierten Bedingungen zuzustimmen,**

4. **dem Erbbaurechtsvertrag mit dem Hannoverschen Sportverein von 1896 e.V. nach den in der Anlage 4 definierten Bedingungen zuzustimmen**

5. **und einer Änderung des Mietvertrages mit dem Lindener Sportverein Alexandria von 1903 e.V. zuzustimmen.**

.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten
Alle aufgrund der o.g. Beschlüsse erstellten Sporteinrichtungen stehen grundsätzlich beiden Geschlechtern in gleicher Weise zur Nutzung zur Verfügung. Durch die Neuanlage und das verbesserte Angebot an der Stammestrasse verbessert sich die Situation gerade auch für Familien mit jüngeren Kindern.

Kostentabelle
Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt 23 - Investitionstätigkeit
Investitionsmaßnahme Bezeichnung

Einzahlungen		**Auszahlungen**	
Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00
Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	Baumaßnahmen	0,00
Veräußerung von Sachvermögen	0,00	Erwerb von bewegl. Sachvermögen	0,00
Veräußerung von Finanzvermögensanlagen	0,00	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00
Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00
		Sonstige Investitionstätigkeit	0,00
		Saldo Investitionstätigkeit	**0,00**

Saldo Sonderfelder	**0,00**

Teilergebnishaushalt 23

Angaben pro Jahr

Produkt 11128 Bezeichnung

Ordentliche Erträge		**Ordentliche Aufwendungen**	
Zuwendungen und allg. Umlagen	0,00	Personalaufwendungen	0,00
Sonstige Transfererträge	0,00	Sach- und Dienstleistungen	0,00
Öffentlichrechtl. Entgelte	0,00	Abschreibungen	0,00
Privatrechtl. Entgelte	27.930,07	Zinsen o.ä. (TH 99)	0,00
Kostenerstattungen	0,00	Transferaufwendungen	0,00
Auflösung Sonderposten (anteilige Zuwendungen)	0,00	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00
Sonstige ordentl. Erträge	0,00		
		Saldo ordentliches Ergebnis	**27.930,07**
Außerordentliche Erträge	0,00	**Außerordentliche Aufwendungen**	0,00
		Saldo außerordentliches Ergebnis	**0,00**
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	**Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen**	0,00
		Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	**0,00**
		Saldo gesamt	**27.930,07**

Begründung des Antrages

Der Betrieb eines Nachwuchsleitungszentrums ist Voraussetzung der Deutschen Fußball-Liga (DFL) im Lizenzierungsverfahren für die Profimannschaft von Hannover 96. Das zurzeit bestehende Nachwuchsleistungszentrum im Eilenriedestadion reicht zwar grundsätzlich für den Nachweis im Lizenzierungsverfahren aus, entspricht aber keineswegs den heutigen Anforderungen an ein modernes Zentrum für eine systematische und gezielte Nachwuchsförderung im Fußball. Im Ranking der DFL liegt das Nachwuchsleistungszentrum von Hannover 96 im unteren Drittel der Vereine der 1. Bundesliga.

Vor diesem Hintergrund gibt es seit geraumer Zeit Gespräche zwischen Hannover 96 und der Landeshauptstadt wegen des Baus eines zeitgemäßen Leistungszentrums für die Nachwuchsfußballer von Hannover 96. Es wurden verschiedene Varianten hinsichtlich des Standorts des Leistungszentrums und der Anzahl der Spielfelder geprüft. Letztendlich konnte man sich auf eine Variante einigen, bei der das Nachwuchsleistungszentrum am bisherigen Standort verbleibt. Kernstück dieser Variante ist der Umbau des Eilenriedestadions zu einem Stadion für zunächst 2.500 Plätze und nach Ausbau mit neuen überdachten Tribünen nach Westen und Osten von 5.000 Plätzen sowie der Neubau eines Sport- und Leistungszentrums mit Sportinternat für 16 Jugendliche und diversen Funktionsräumen. Die Umsetzung dieser Variante ist nur deshalb möglich, weil die Sportanlage des Hockey-Clubs Hannover (HCH) an eine andere Stelle im Bereich des Eilenriedestadion verlagert wird.

Gleichzeitig gibt es den Wunsch von Hannover 96, für seine expandierenden auf den Breitensport ausgerichteten Sportabteilungen eine Sportanlage mit Sport- und Bewegungszentrum zu errichten. Für dieses Projekt sollen Flächen westlich der Stammestraße zur Verfügung gestellt werden.

Das jetzt zur Beschlussfassung vorliegende Gesamtkonzept wird den Ansprüchen aller Beteiligten (Hannover 96, Hockey-Club Hannover und Stadt Hannover) gerecht.

Zu den Beschlusspunkten im Einzelnen:

Zu 1.:

Die Landeshauptstadt Hannover hat der Hannover 96 GmbH & Co. KG aA im Jahr 2001 ein Erbbaurecht am Eilenriedestadion eingeräumt (vgl. Beschlussdrucksache Nr. 3074/2000). Darüber hinaus hat die Landeshauptstadt Hannover dieser Gesellschaft drei Sportflächen im Bereich des Eilenriedestadions vermietet.

Die Hannover 96 GmbH & Co. KG aA beabsichtigt, die ihr überlassenen Sportanlagen zu erweitern und auszubauen. Um die dafür erforderliche Bebauung zu ermöglichen, soll der Hannover 96 GmbH & Co. KG aA eine geschlossene Fläche südlich des Eilenriedestadions als Erbbaurecht zur Verfügung gestellt werden (**Anlage 1.1**).

Ein Teil des Erbbaugrundstückes, das der Hannover 96 GmbH & Co. KG aA für den Bau des Nachwuchsleistungszentrums überlassen werden soll, wird bislang von dem Hockey-Club Hannover e.V. (HCH) genutzt. Der HCH erhält deshalb zukünftig eine geschlossene Fläche im Süden der Gesamtfläche. Der heute dort ansässige Hannoversche Sportverein von 1896 e.V. verlässt das Gelände ganz und zieht an die Stammestrasse. Die Gesamtplanung des neuen Nachwuchsleistungszentrums mit Stadion erfolgt unter der

Vorgabe, dass sowohl den Belangen des Denkmalschutzes als auch den Belangen des Natur- und Baumschutzes so weit wie möglich Rechnung zu tragen ist:

- Der Eingriff in das denkmalgeschützte Eilenriedestadion beschränkt sich auf die Aschenbahn, die Stehtribünen und die nicht überdachte Sitztribüne. Die Torhäuser einschließlich Pylone an der Clausewitzstraße, die Uhr im Eingangsbereich zum Stadion, das westliche Halbrund der Wallanlagen und das südlich platzierte Tribünengebäude von 1928 bleiben erhalten.

- Infolge der Neubebauung und Neustrukturierung auf dem Erbbaugrundstück werden Baumfällungen notwendig sein. Im Gegenzug werden auf dem Gelände und ggf. auf weiteren, im Baugenehmigungsverfahren noch zu bestimmenden Grundstücken Bäume neu angepflanzt. Der alte Baumbestand (Wald) im südlichen Bereich des Eilenriedestadions bleibt weitestgehend unberührt. Im Zuge diverser Umplanungen ist es gelungen, die beiden Baumalleen (im Süden des Geländes und im Osten mit Nord-Süd-Ausrichtung) zu erhalten. Um dies zu erreichen, musste die Hannover 96 GmbH & Co. KG aA entgegen vorheriger Planungen auf mehrere Fußballfelder verzichten.

Auf dem Gelände befindet sich die sog. Waldschule, die derzeit von der Grundschule Kestnerstraße teils unter der Woche, teils auch am Wochenende genutzt wird. Im Rahmen des Gesamtprojektes des Nachwuchsleistungszentrums bleibt die Waldschule weiterhin im bisherigen Umfang zugänglich.

Zu 2.:

An dem in der **Anlage 2.1** blau gekennzeichneten Grundstück soll dem HCH ein Erbbaurecht mit einer Laufzeit von 30 Jahren eingeräumt werden. Das Grundstück ist mit dem bisherigen Vereinsgebäude des Sportvereins Hannover von 1896 e.V. bebaut. Nach einem Teilabriss des Gebäudes bleiben der Südflügel sowie der Eingangsbereich mit einem Tagungsraum, Umkleide- und Sanitärräumen erhalten.

Zu 3.:

Das östlich angrenzende, in der **Anlage 3.1** rot gekennzeichnete Grundstück soll an den HCH vermietet werden. Die Flächen, die dem HCH überlassen werden sollen, werden gegenwärtig noch vom Hannoverschen Sportverein von 1896 e.V. genutzt. Neben der Übernahme der fünf bestehenden Tennisplätze plant der HCH, dort einen Kunstrasenplatz für Hockey, ein Beachvolleyballfeld und ein Cricketfeld zu errichten. Der Kunstrasenplatz wird mit Unterstützung der Hannover 96 GmbH & Co. KG aA errichtet. Die Planung ist in der als **Anlage 1.P** beigefügten Projektbeschreibung dargestellt.

Zu 4.:
Vor der Rückgabe der Sportanlage des Hannoverschen Sportvereins von 1896 e.V. an die Landeshauptstadt Hannover und der Vergabe an den HCH ist eine Verlagerung des

Hannoverschen Sportvereins von 1896 e.V. auf eine Fläche im westlichen Bereich der Stammestraße erforderlich.

Diese Fläche wurde bisher zum Teil zu Sportzwecken (s.Ziff.5), zum Parken und als Abstell- und Lagerfläche genutzt. Eine mit Aufstellung des Bebauungsplans in den 90er-Jahren beabsichtigte intensive Bürobebauung hat sich nicht realisieren lassen. Neben der von Unternehmen wenig geschätzten Lage kamen erschwerend umfangreiche Belastungen durch einen großen Abwassersammler, mehrere Fernwärmeleitungen und der Altlastensituation (s. **Anlage 4**) hinzu. Die jetzt vorgesehene Nutzung sieht keine Tiefgarage vor, sondern lässt den Untergrund im Wesentlichen unberührt. Der Erbbauberechtigte verpflichtet sich zur Sanierung, d.h. zur Einhaltung der maßgeblichen Bodenwerte für die Bauleitplanung der Landeshauptstadt Hannover für Wohnen gemäß Gutachten der Dekra vom 28.02.2013 (2 Sanierungsvarianten zur Auswahl). Die Kosten für alle Sanierungsaufwendungen, die zur Anlage der Sportanlagen und des Gebäudes zu treffen sind, trägt der Erbbauberechtigte. Um den Verein dabei zu unterstützen, wird der Erbbauzins erstmalig fällig bei Inbetriebnahme des Erbbaurechtsbauwerks, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren nach Besitzübergang.

Die geplante Neugestaltung des Geländes und der Neubau des Sport- und Kinderbewegungszentrums des Hannoverschen Sportverein von 1896 e.V. stellen eine sinnvolle Ergänzung des sportlichen Angebots in diesem Bereich dar und sind dabei wegen der Nähe zu den bestehenden Sportangeboten rund um die HDI-Arena und des hervorragenden Anschlusses an den ÖPNV besonders attraktiv für Kinder und Jugendliche. Die bislang größtenteils lediglich als Parkplatz genutzte Fläche wird somit einer familienfreundlichen Nutzung zugeführt, die den derzeitigen Nutzungsmix entlang der Stammestraße abrundet.

zu. 5.:

Die Sportfläche (ein Tennenplatz) westlich der Stammestraße ist Bestandteil des Mietvertrages mit der LSV Alexandria. Der Verein ist mit einer ersatzlosen Rückgabe dieser Sportfläche einverstanden, da er im Gegenzug ein Mitnutzungsrecht für die neuen Sportflächen des Hannoverschen Sportvereins von 1896 e.V. erhält. Der Mietvertrag mit dem LSV Alexandria muss deshalb flächenmäßig angepasst werden.

52/ 23
Hannover / 06.05.2014

Anlage 1 zur Drucksache Nr.

Bedingungen zu denen die Bestellung des Erbbaurechtes an dem Grundstück erfolgt

1. Erbbaugrundstück

In dem beim Amtsgericht Hannover geführten Grundbuch von Bult, Blatt 3554 und Blatt 3371 ist die Landeshauptstadt als Alleineigentümerin der Grundstücke mit den Katasterbezeichnungen

	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe
1.	Hannover	16	11/103	7.672 m^2
2.	Hannover	16	11/118 tlw.	ca. 34.502 m^2
3.	Hannover	16	11/119	4.086 m^2
4.	Hannover	16	11/133 tlw.	ca. 3.930 m^2
5.	Hannover	16	11/138 tlw.	ca.12.718 m^2
6.	Hannover	16	11/140	976 m^2
7.	Hannover	16	11/207 tlw.	ca. 1.618 m^2
8.	Hannover	16	11/203 tlw.	ca. 1.312 m²

eingetragen.

Die Gesamtgröße des Grundstücks beträgt somit 66.814 m². Das Grundstück ist in der **Anlage 1.2** rot gekennzeichnet.

2. Erbbauberechtigte

Hannover 96 GmbH & Co. KG aA
vertreten durch die Hannover Management GmbH
diese vertreten durch den Geschäftsführer Martin Kind
Clausewitzstraße 2
30519 Hannover

3. Laufzeit des Erbbaurechts

Das Erbbaurecht beginnt mit der Eintragung im Grundbuch und endet am 31.12.2096.

4. Zweck des Erbbaurechts

Die Hannover 96 GmbH & Co. KG aA beabsichtigt, die bestehenden Sportanlagen zu einem modernen Nachwuchsleistungszentrum, siehe **Anlage 1.1**, das den Anforderungen der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH gerecht wird, auszubauen. Dazu wird ein Erbbaurecht an den o.g. Flächen vergeben. Weitere Einzelheiten der Planung auf dem Erbbaugrundstück ergeben sich aus der Projektbeschreibung (**Anlage 1.P**), diese wird als Anlage zum Erbbaurechtsvertrag genommen.

5. Erbbauzins

Die Erbbauberechtigte hat für die Einräumung des Erbbaurechts vom Tage der Eintragung des Erbbaurechts im Grundbuch einen jährlichen Erbbauzins von 0,26 € pro Quadratmeter mithin 17.371,64 € insgesamt zu bezahlen.

Er entspricht dem Pachtzins für Grundstücke nach den „Grundsätzen der Sportförderung in der Landeshauptstadt Hannover“. Der Erbbauberechtigten ist bekannt, dass der vereinbarte Erbbauzins nach den Sportförderrichtlinien der Landeshauptstadt Hannover festgesetzt ist. Die Sportförderrichtlinien können von den zuständigen Gremien der Landeshauptstadt Hannover jederzeit aufgehoben oder geändert werden.

Der Erbbauzins für die gesamte Fläche kann nach Vorliegen des amtlichen Vermessungsergebnisses errechnet werden. Vom Besitzübergang bis zur Eintragung des Erbbaurechts im Grundbuch hat die Erbbauberechtigte an die Landeshauptstadt ein jährliches Nutzungsentgelt in Höhe des vereinbarten Erbbauzinses zu leisten.

6. Energetische Standards

Das Nachwuchsleistungszentrum und das Sportinternat sind im Passivhausstandard zu errichten. Bei der Gebäudehülle der Sporthalle ist ein Niedrigenergie-Baustandard umzusetzen, der dazu führt, dass der Primärenergiebedarf 15% besser als EnEV 2009-Referenzgebäude (unter Berücksichtigung des EEWärmeG) beträgt. Wenn die Mehrkosten für die Investitionen im Passivhaus-standard im Vergleich zum NEH-Plus-Standard 2009, welcher einem Standard entspricht, der einen 15 % geringeren Primärenergiebedarf als bei EnEV 2009-Referenzgebäuden aufweist, nach Berücksichtigung von Fördermitteln um 10% übersteigen, ist der Standard nach NEH-Plus 2009 einzuhalten. Vor Baubeginn ist in Kooperation mit proKlima eine Machbarkeitsstudie zur Feststellung der für den Passivhausstandard notwendigen Investitionen durchzuführen.

7. Rechtsübergang

Das Erbbaugrundstück soll am Monatsersten nach Vertragsbeurkundung auf die Erbbauberechtigte übergehen.

8. Kosten

Sämtliche Kosten dieses Vertrages und die seiner Durchführung sowie die evtl. anfallende Grunderwerbsteuer und die Kosten für die Eintragung der Dienstbarkeiten und der Rückauflassungsvormerkung trägt die Erbbauberechtigte. Ferner trägt die Erbbauberechtigte die Kosten für eine eventuelle Rückauflassung und die Kosten der Abwicklung für den Fall der Ausübung des Rücktritts.

9. Heimfall

Die Erbbauberechtigte ist auf Verlangen der Landeshauptstadt verpflichtet, das Erbbaurecht auf Kosten der Erbbauberechtigten auf die Landeshauptstadt oder auf einen von ihr zu benennenden Dritten zu übertragen (Heimfall), wenn

1. über das Vermögen der Erbbauberechtigten das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder

2. die Erbbauberechtigte mit der Zahlung des Erbbauzinses in Höhe von zwei Jahresraten in Verzug ist oder
3. die Erbbauberechtigte trotz Abmahnung und Fristsetzung den Verpflichtungen die die Erbbaurechtsbauwerke betreffen nicht nachkommt oder die Instandhaltungs- und Instandsetzungsverpflichtung trotz Abmahnung und Fristsetzung in wesentlichen Punkten nicht erfüllt oder
4. die Erbbauberechtigte ihre Pflicht zur Pflege und Erhaltung des Baumbestandes trotz Abmahnung und Fristsetzung verletzt oder
5. die Erbbauberechtigte das Erbbaurecht ohne Zustimmung der Landeshauptstadt baulich verändert, veräußert, belastet oder entgegen dem in der Projektbeschreibung (**Anlage 1.P**) erklärten Zeck verwendet oder
6. der Rat der Landeshauptstadt die Aufstellung eines Bebauungsplans, der eine andere Nutzung des Erbbaugrundstückes oder von Teilen davon vorsieht, beschließt. Von diesem Recht kann frühestens nach Ablauf einer Frist von 15 Jahren nach Abschluss dieses Vertrages Gebrauch gemacht werden.

Die Landeshauptstadt hat für den Fall eines Heimfalls das Recht, von der Erbbauberechtigten die Befreiung von jeglichen Lasten und Verbindlichkeiten aus dem Erbbaugrundbuch zu verlangen, soweit diese nicht bereits im Rahmen der Verkehrswertberechnung berücksichtigt wurden.

10. Entschädigung

Nach Ablauf des Erbbaurechts oder Ausübung des Heimfallrechts (§ 9) hat die Erbbauberechtigte das Grundstück und die Bauwerke innerhalb von drei Monaten zu räumen und in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Nicht genehmigte bauliche oder technische Anlagen hat er auf seine Kosten zu beseitigen.

Die Erbbauberechtigte erhält bei Erlöschen des Erbbaurechts durch Zeitablauf eine Entschädigung in Höhe von zwei Dritteln des Verkehrswertes der Bauwerke zur Zeit des Ablaufs. Bei Übertragung infolge der Geltendmachung des Heimfallanspruchs gemäß Ziffer 9 Abs. 1 Nr. 1 - 5 beträgt die Entschädigung die Hälfte des Verkehrswertes der Bauwerke zum Zeitpunkt der Übertragung. Von der Entschädigung ausgeschlossen sind alle Kunstrasenplätze sowie diejenigen Bauwerke, die die Erbbauberechtigte ohne eine erforderliche bauordnungsrechtliche Genehmigung oder ohne Zustimmung der Landeshauptstadt erstellt hat.

Bei Übertragung infolge der Geltendmachung des Heimfallanspruchs gemäß Ziffer 9 Abs. 1 Nr. 6 erhält die Erbbauberechtigte eine Entschädigung in Höhe des Verkehrswertes der Bauwerke und der Kunstrasen- sowie Sportplätze zum Zeitpunkt der Übertragung. Von der Entschädigung ausgeschlossen sind diejenigen Bauwerke, die die Erbbauberechtigte ohne eine erforderliche bauordnungsrechtliche Genehmigung oder ohne Zustimmung der Landeshauptstadt erstellt hat.

Sollte die Landeshauptstadt während der Dauer des Erbbaurechts dem Erbbauberechtigten finanzielle Mittel zur Errichtung eines Bauwerks o.ä. zur Verfügung stellen, so ist von der Entschädigung entsprechend Abs. 1 bis 3 eine Summe in Höhe der eingebrachten finanziellen Mittel abzuziehen.

11. Vertragserweiterung

Im unmittelbaren Anschluss an das Erbbaurechtsgrundstück hat die Landeshauptstadt ein Erbbaurecht sowie Mietflächen an den Hockey-Club Hannover e.V. vergeben. Die

Landeshauptstadt verpflichtet sich, diese Flächen bei endgültiger Beendigung der Verträge mit dem Hockey-Club Hannover zunächst der Erbbauberechtigten anzubieten.

12. Sonstiges

Der Vertrag enthält im Übrigen die für die Landeshauptstadt Hannover üblichen, sowie die im Erbbaurechtsgesetz festgelegten Regelungen.

Die in der **Anlage 1.3** grün gekennzeichnete Fläche ist teilweise Bestandteil des Erbbaurechts zugunsten der Erbbauberechtigten, werden jedoch als gemeinschaftliche Parkfläche durch die Erbbauberechtigten und den Hockey-Club Hannover e.V. (HCH) genutzt. Die Landeshauptstadt bestellt an dem betroffenen Grundstück zugunsten des HCH ein Wegerecht, um den Zugang des HCH zu den Sportflächen auch dinglich zu sichern. Die Nutzung der gemeinsamen Parkfläche regeln die 96 KGaA und der HCH gesondert.

Auf dem Erbbaurechtsgrundstück befindet sich die sogenannte Waldschule, die derzeit als Außenbetrieb der Grundschule Kestnerstraße genutzt wird. Diese Nutzung soll beibehalten werden. Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht für die Gebäude verbleiben bei der Landeshauptstadt Hannover, bei Beendigung des Erbbaurechts fällt hierfür keine Entschädigung an.

Einzelheiten der Planung auf dem Erbbaugrundstück ergeben sich aus der Projektbeschreibung (**Anlage 1.P**), diese wird als Anlage zum Erbbaurechtsvertrag genommen.

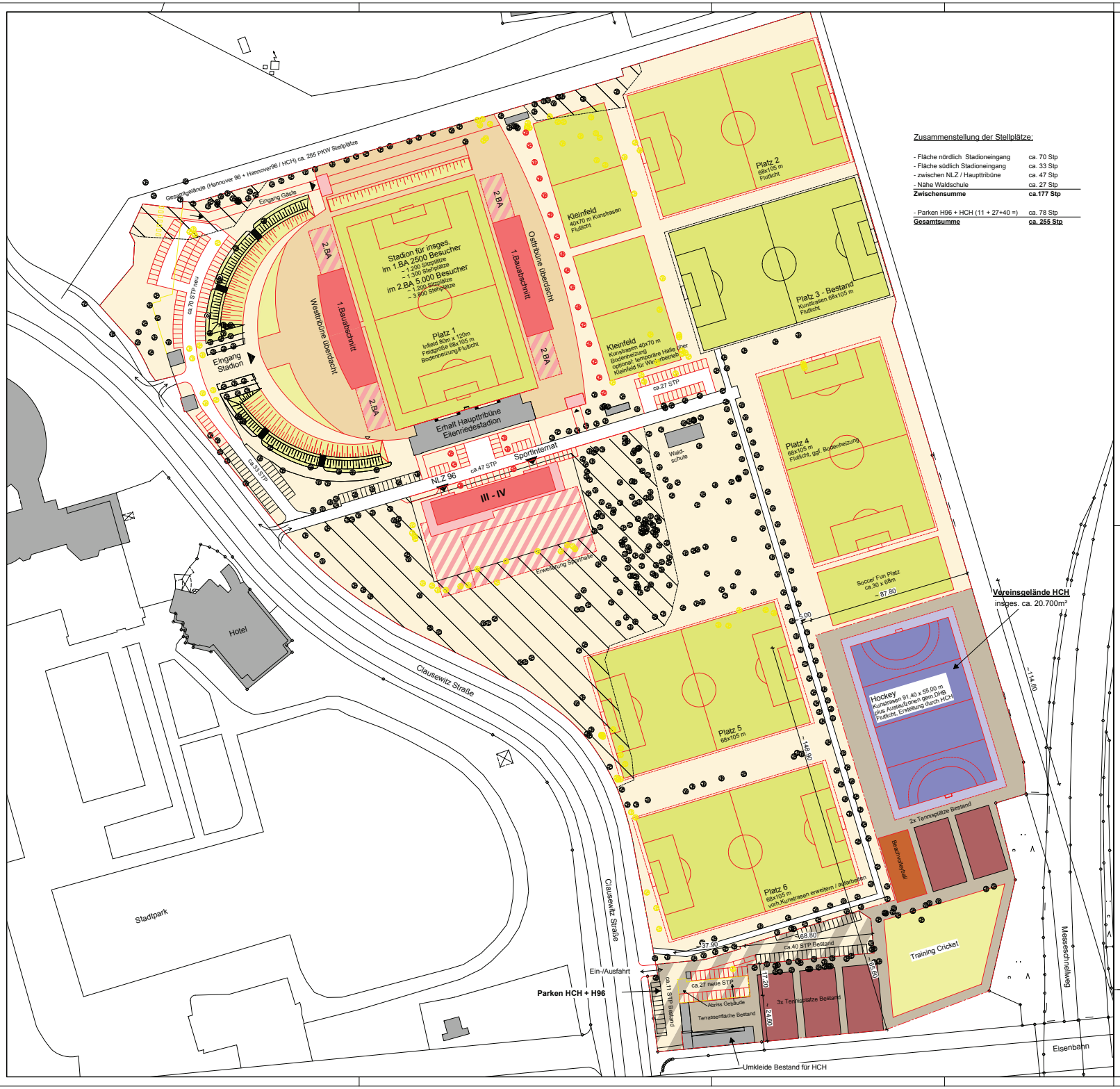

Zusammenstellung der Stellplätze:

- Fläche nördlich Stadioneingang	ca. 70 Stp
- Fläche südlich Stadioneingang	ca. 33 Stp
- zwischen NLZ / Haupttribüne	ca. 47 Stp
- Nähe Waldschule	ca. 27 Stp
Zwischensumme	**ca.177 Stp**
- Parken H96 + HCH (11 + 27+40 =)	ca. 78 Stp
Gesamtsumme	**ca. 255 Stp**

sp.a.

LEGENDE:

- Fläche für Hannover96 Arena GmbH & Co.KGaA / NLZ
- Fläche für Hannover96 Arena GmbH & Co.KGaA / Stadion
- Fläche für Hockey - Club Hannover (HCH)
- Fläche für Hannover96 Arena GmbH & Co.KGaA + HCH
- Bestandsgebäude
- Neubau , mehrgeschossig
- Neubau, eingeschossig
- Optionsfläche Neubau Erweiterung / 2.BA
- Waldfläche auf dem Planungsgrundstück
  Waldaufforstungsflächen, die durch Baumrodungen in den Waldgebieten erforderlich wären, sind **nicht** dargestellt.

DIE BAUMDARSTELLUNG IST SYMBOLISCH UND STELLT NICHT DIE BAUMKRONE SONDERN NUR DEN STANDORT DAR. GRUNDLAGE IST DAS BAUMAUFMASS DES INGENIEURBÜROS DRECOLL VOM 06.11.2012 FÜR TEILBEREICHE DES PLANGEBIETES

DIE BESTANDSBÄUME SIND NUR IN DEN FÜR DIE PLANUNG RELEVANTEN BEREICHEN NACH AUFMASS DARGESTELLT. ANSONSTEN IST DIE DARSTELLUNG DER BESTANDSBÄUME NUR PRINZIPIELL.

IN GELB SIND DIE BAUMRODUNGEN DARGESTELLT

IN ROT SIND DIE BAUMNEUPFLANZUNGEN DARGESTELLT (NICHT IM WALDGEBIET)

- Konzeptplanung ohneTragwerk- und TGA-Planung.
- Einarbeitung von Sicherheits- und Brandschutzkonzept muss noch erfolgen!
- Plangrundlage war eine digtale Stadtkarte 1:1000
- **Einmessung / Überprüfung der Plangrundlage durch Vermessungsingenieur muss noch erfolgen!**

KONZEPTPLANUNG

NEUBAU SPORT - UND LEISTUNGSZENTRUM FÜR HANNOVER 96 HANNOVER - EILENRIEDE STADION

BEZEICHNUNG:	**KONZEPTLAGEPLAN VARIANTE N -FORTSCHREIBUNG-**
MASZSTAB:	**1 : 1000** (BEI AUSDRUCK AUF DIN-A 3 ~ 1:2000)
DATUM:	**02.12.2013 I 28.01.2014 19.03.2014 I 23.04.2014**
PLANNUMMER:	**1303 - 2.01**
INDEX:	**D**
BAUHERR:	**HANNOVER 96 GMBH & CO.KGaA ROBERT - ENKE STRASSE 1 30169 HANNOVER**

schulze & partner. architektur.

BAUHERR:
HANNOVER 96
GMBH & CO.KGaA
ROBERT - ENKE STRASSE 1
30169 HANNOVER

ARCHITEKT:
schulze & partner.architektur.
Dipl.-Ing. Architekten BDA
Adenauerallee 4
30175 Hannover
Tel.: 0511 - 475 666 0
Fax.: 0511 - 475 666 99
eMail: info@schulze-architektur.com
Internet: www.schulze-architektur.com

Anlage 1.2

Geographisches Auskunftssystem im Intranet der Landeshauptstadt Hannover

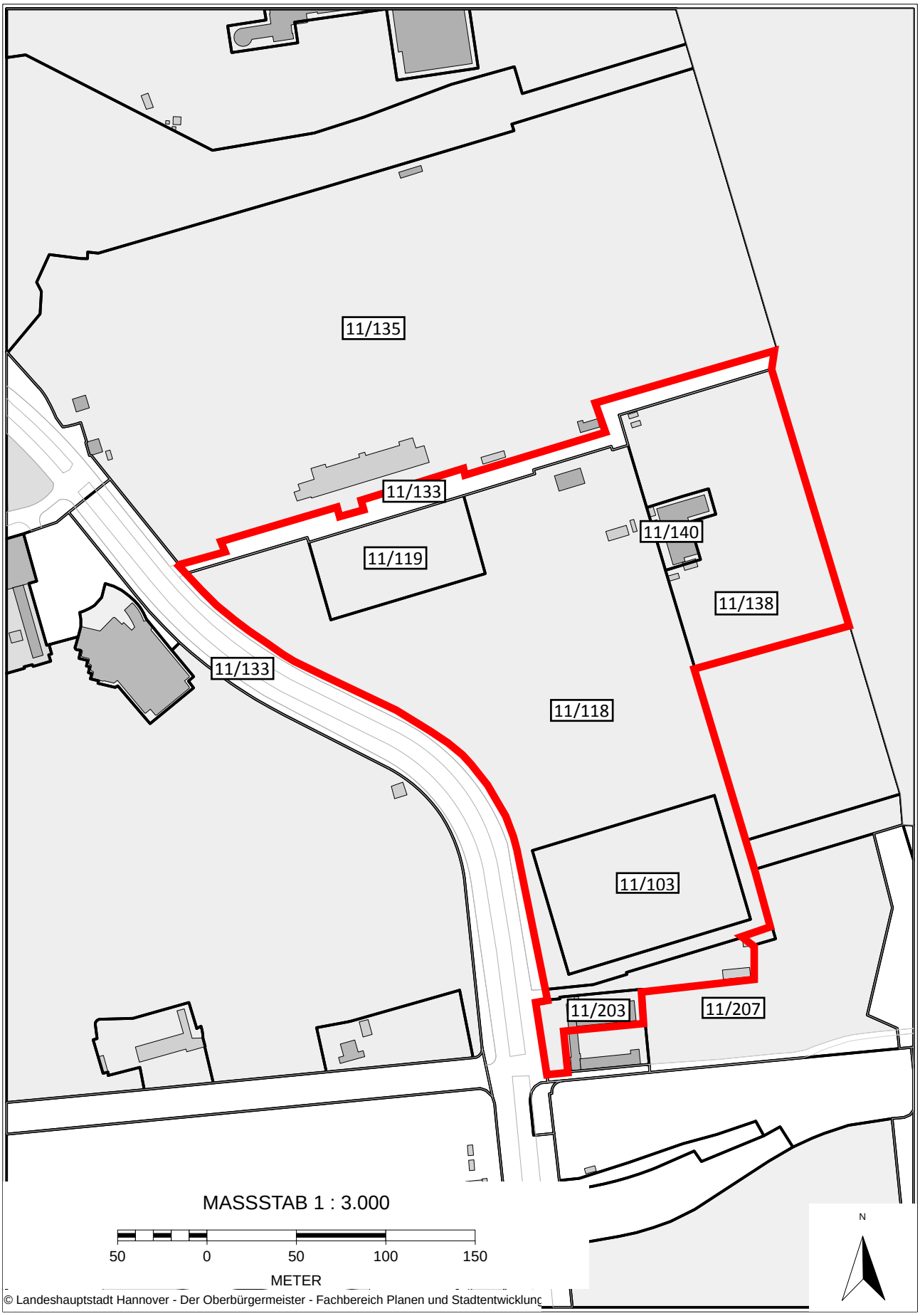

© Landeshauptstadt Hannover - Der Oberbürgermeister - Fachbereich Planen und Stadtentwicklung

Anlage 1.3

Geographisches Auskunftssystem im Intranet der Landeshauptstadt Hannover

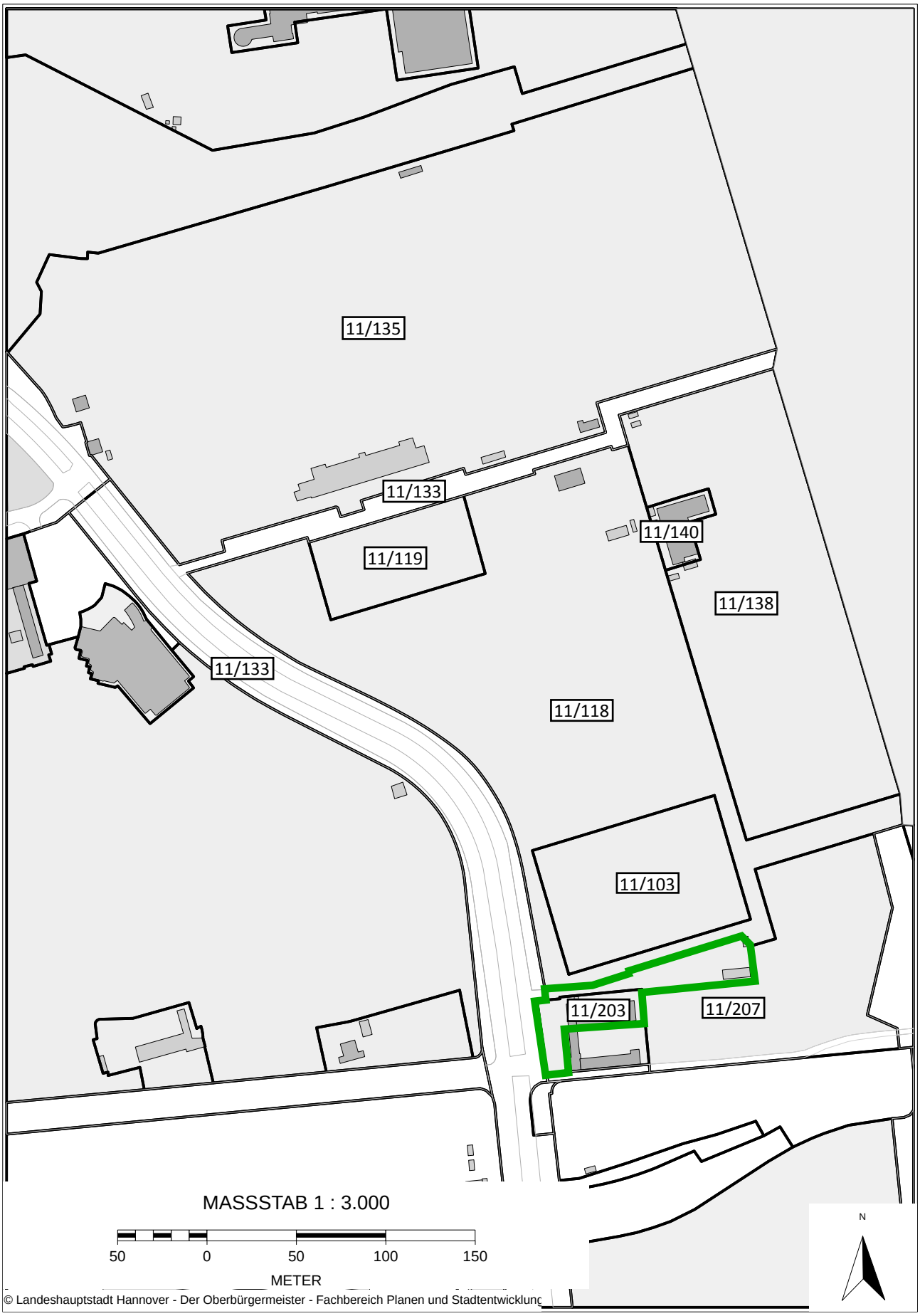

Anlage 1.P

schulze & partner. architektur.
Dipl.- Ing. Architekten BDA
Adenauerallee 4 * 30175 Hannover * Telefon (0511) 475 666 – 0 * Telefax (0511) 475 666 – 99

Bauvorhaben : **Neubau Sport- und Leistungszentrum Hannover 96 mit Neubau eines Stadions für 2.500 (1.Bauabschnitt) / 5.000 Besucher bei Erhaltung der Haupttribüne des Eilenriedestadions**

Bauherr: **Hannover 96 Arena GmbH & Co. KGaA, Robert – Enke Straße 1, 30169 Hannover**

Projektbeschreibung — Stand 24.04.2014

(Grundlage ist die Konzept- und Masterplanung sp.a.
Variante N vom 02.12.2013 / Fortschreibung vom 23.04.2014)

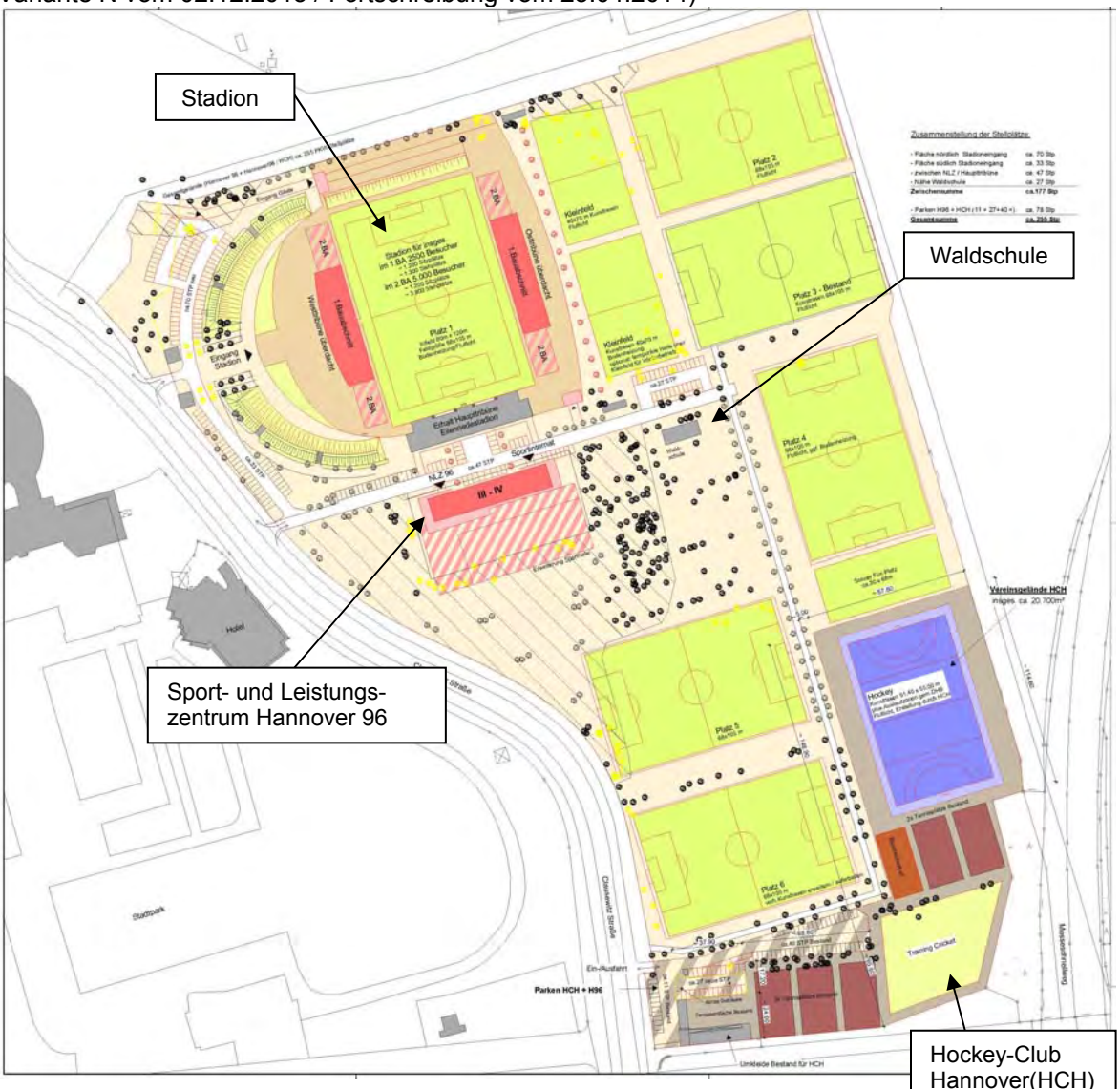

Allgemeines

Das Plangebiet gliedert sich in 3 Bereiche:

1. Fläche für das Sport- und Leistungszentrum Hannover 96
2. Fläche für den Neubau eines Stadions für 5.000 Besucher (im 1.Bauabschnitt für 2.500 Besuchern) bei Erhaltung der Haupttribüne des Eilenriedestadions
3. Fläche für den Hockey-Club Hannover

Die Erschließung der einzelnen Teilbereiche erfolgt in der Regel von der Clausewitzstraße. Vorhandene Zu- und Abfahrten werden weiterhin genutzt und ggf. z.T. durch Neue ergänzt bzw. ersetzt. Das Stadion erhält einen neuen Zugang für Besucher der Gastmannschaften von der öffentlichen Fläche im Nordwesten.
Erforderliche Anzahl und Anordnung von Feuerwehrzufahrten gemäß noch zu erstellendem Brandschutzgutachten.

Bereich 1 und 2: Fläche für das Sport- und Leistungszentrum Hannover mit Neubau eines Stadions für 2.500(1.BA) / 5.000 Besucher der Hannover 96 Arena GmbH & Co. KGaA

Dieser Bereich besteht aus folgenden Komponenten:

1. Stadion für 2.500(1.Bauabschnitt) / 5.000 Besucher mit neuen überdachten Tribünen nach Westen und Osten (inkl. Nebenräume für Besucher). Das Spielfeld hat eine Feldgröße von 68x105m (Infield 80x120m). Die bestehende Stadionanlage wird bis auf die Haupttribüne und Eingangspavillons zurückgebaut, wobei der westliche Halbkreis der Stehtribüne formal berücksichtigt wird.
2. Sanierung und Umbau der historischen Haupttribüne des Eilenriedstadions (außen und innen) zur Nutzung von Nebenräumen, die für den Spielbetrieb erforderlich sind, sowie Umbau eines Teiles des Tribünenbereiches als VIP-Breich.
3. 6 Trainingsplätze mit 68x105m (davon 2 Kunstrasenplätze), wobei Platz 1 das Stadionfeld ist. Platz 1 – 4 sowie die Kleinfelder mit Flutlichtbeleuchtung.
4. 2 Kleinfelder (40x70m) als Kunstrasen, optional 1 Platz mit temporärer Halle für Winterbetrieb
5. Soccer Fun Platz (ca. 30x68m) oder Sprinthügel
6. Neubau eines Nachwuchsleistungszentrums (NLZ) mit Umkleiden, Sanitärräumen, Nebenräume für den Spielbetrieb, Räume für die medizinische Abteilung, Verwaltung und Trainerbüros, Schulungsräume, Nebenräume
7. Erweiterungsmöglichkeit des NLZ mit einer Sporthalle plus Nebenräumen
8. Erweiterungsmöglichkeit des NLZ mit Räumlichkeiten für ärztliche Betreuung
9. Sportinternat für ca.16 Jugendliche in Einzel-/ Doppelzimmern mit Betreuerwohnung, Gemeinschaftsräumen, Treffpunkt für Eltern, Nebenräumen. Essensversorgung mit eigener Küche und Speiseraum.
10. Nebengebäude im Außenbereich für den Platzwart
11. insgesamt ca.255 PKW-Stellplätze (davon ca. 78 Stp in gemeinschaftlicher Nutzung mit dem HCH)

Bereich 3 : Fläche für den Hockey-Club Hannover

Die bestehende Fläche des Hockey-Club Hannover (HCH) wird inkl. der Nebengebäude aufgelöst. Der Hannoversche Sportverein von 1896 e.V. wird seine vorhandenen Flächen im Plangebiet aufgeben und in die Stammestraße umziehen. Der HCH wird diese Flächen übernehmen inklusive einer Erweiterung Richtung Norden, so dass ein Hockeyfeld mit Kunstrasen angeordnet werden kann. Das vorhandene Vereinsgebäude des Hannoverschen Sportvereins von 1896 wird bis auf den Umkleidebereich zur Bahnlinie und dem eingeschossigen Gebäudeteil zur Clausewitzstraße abgerissen. Die vorhandene Parkplatzfläche wird nach Abriss des Gebäudes erweitert und wird sowohl durch die Hannover 96 Arena GmbH & Co.KGaA als auch dem HCH genutzt (ca. 78 Stellplätze).

schulze & partner. architektur.
Dipl.- Ing. Architekten BDA
Adenauerallee 4 * 30175 Hannover * Telefon (0511) 475 666 – 0 * Telefax (0511) 475 666 – 99

Sonstiges:
Die vorhandene Waldschule im Bereich der Trainingsplätze von Hannover 96 bleibt bestehen.
Zur Umsetzung der Konzeptplanung sind Baumfällungen erforderlich (=gelbe Punkte im Übersichtsplan). Als Kompensationsmaßnahme sind Baumneupflanzungen geplant(= rote Punkte im Übersichtsplan). Der Baumbestand im Bereich der Waldschule sowie der Baumallee bleiben größtenteils bestehen.
Das gesamte Gelände (NLZ H96 / HCH) wird komplett umzäunt und die Flächen von H96 und HCH sind auch durch einen Zaun getrennt.
Für den Neubau des NLZ sollen die ökologischen Standards beim Bauen der LHH u.a. die Anforderungen an die Energieeffizienz eingehalten werden (ca. Richtwert: EnEV 2009 + 15%)

Aufgestellt: Hannover, den 24.04.2014

schulze & partner. architektur.
Dipl.- Ing. Architekten BDA

Anlage 2 zur Drucksache Nr.

Bedingungen zu denen die Bestellung des Erbbaurechtes an dem Grundstück erfolgt

1. Erbbaugrundstück

In dem beim Amtsgericht Hannover geführten Grundbuch von Bult, Blatt 3554 ist die Landehauptstadt als Alleineigentümerin des Grundstücks mit der Katasterbezeichnung:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe
Hannover	16	11/203 tlw.	ca. 515 m^2

eingetragen.

Das Grundstück ist in der **Anlage 2.1** blau gekennzeichnet.

2. Erbbauberechtigter

Hockey-Club Hannover e.V.
vertreten durch den Vorstand
Clausewitzstraße 5
30175 Hannover

3. Laufzeit des Erbbaurechts

Das Erbbaurecht beginnt mit der Eintragung im Grundbuch und endet am 30.06.2044.

4. Zweck des Erbbaurechts

Die Bestellung des Erbbaurechtes erfolgt zum Zwecke des Erhalts und des Betriebes eines Vereinsgebäudes. Einzelheiten der Planung auf dem Erbbaugrundstück ergeben sich aus der Projektbeschreibung (**Anlage 1.P**) sowie aus dem Konzept- und Masterplan für das Nachwuchsleistungszentrum (**Anlage 1.1**), diese wird als Anlage zum Erbbaurechtsvertrag genommen.

5. Erbbauzins

Der Erbbauberechtigte hat für die Einräumung des Erbbaurechts vom Tage der Eintragung des Erbbaurechts im Grundbuch einen jährlichen Erbbauzins von 0,26 € pro Quadratmeter mithin ca. 133,90 € insgesamt zu bezahlen.

Er entspricht dem Pachtzins für Grundstücke nach den „Grundsätzen der Sportförderung in der Landeshauptstadt Hannover“. Dem Erbbauberechtigten ist bekannt, dass der vereinbarte Erbbauzins nach den Sportförderrichtlinien der Landeshauptstadt Hannover festgesetzt ist. Die Sportförderrichtlinien können von den zuständigen Gremien der Landeshauptstadt Hannover jederzeit aufgehoben oder geändert werden.
Der Erbbauzins für die gesamte Fläche kann nach Vorliegen des amtlichen Vermessungsergebnisses errechnet werden. Vom Besitzübergang bis zur Eintragung des

Erbbaurechts im Grundbuch hat der Erbbauberechtigte an die Landeshauptstadt ein jährliches Nutzungsentgelt in Höhe des vereinbarten Erbbauzinses zu leisten.

6. Errichtung und Unterhaltung des Erbbaurechtsbauwerks

Der Erbbauberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, den auf dem Erbbaugrundstück zu erhaltenden Teil des bestehenden Gebäudes an der nordwestlichen Spitze (dann ehemaliger Anschluss des Nordflügels) mit einem neuen Außenmauerwerk bis zum 31.12.2018 abzufangen. Der Erbbauberechtigte hat diesen Umbau eigenverantwortlich in Übereinstimmung mit allen einschlägigen gesetzlichen und sonstigen Vorschriften sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik termingerecht betriebs- und funktionsfähig auszuführen.

7. Energetische Standards

Das Funktionsgebäude bzw. die Maßnahme gem. Ziffer 6 ist nach der Energieeinsparverordnung (EnEV 2014) in der gültigen Fassung zu errichten, bzw. zu sanieren.

8. Rechtsübergang

Das Erbbaugrundstück soll am Monatsersten nach Vertragsbeurkundung auf den Erbbauberechtigten übergehen.

9. Kosten

Sämtliche Kosten dieses Vertrages und die seiner Durchführung sowie die evtl. anfallende Grunderwerbsteuer und die Kosten für die Eintragung der Dienstbarkeiten und der Rückauflassungsvormerkung trägt der Erbbauberechtigte. Ferner trägt der Erbbauberechtigte die Kosten für eine eventuelle Rückauflassung und die Kosten der Abwicklung für den Fall der Ausübung des Rücktritts.

10. Heimfall

Der Erbbauberechtigte ist auf Verlangen der Landeshauptstadt verpflichtet, das Erbbaurecht auf Kosten des Erbbauberechtigten auf die Landeshauptstadt oder auf einen von ihr zu benennenden Dritten zu übertragen (Heimfall), wenn

1. über das Vermögen des Erbbauberechtigten das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder
2. der Erbbauberechtigte mit der Zahlung des Erbbauzinses in Höhe von zwei Jahresraten in Verzug ist oder
3. der Erbbauberechtigte trotz Abmahnung und Fristsetzung den Verpflichtungen die die Erbbaurechtsbauwerke betreffen nicht nachkommt oder die Instandhaltungs- und Instandsetzungsverpflichtung trotz Abmahnung und Fristsetzung in wesentlichen Punkten nicht erfüllt oder
4. der Erbbauberechtigte das Erbbaurecht ohne Zustimmung der Landeshauptstadt baulich verändert, veräußert, belastet oder entgegen dem in der Projektbeschreibung (**Anlage 1.P**) erklärten Zeck verwendet oder
5. der Rat der Landeshauptstadt die Aufstellung eines Bebauungsplans, der eine andere Nutzung des Erbbaugrundstückes oder von Teilen davon vorsieht, beschließt.

Von diesem Recht kann frühestens nach Ablauf einer Frist von 15 Jahren nach Abschluss dieses Vertrages Gebrauch gemacht werden.

Die Landeshauptstadt hat für den Fall eines Heimfalls das Recht, von dem Erbbauberechtigten die Befreiung von jeglichen Lasten und Verbindlichkeiten aus dem Erbbaugrundbuch zu verlangen, soweit diese nicht bereits im Rahmen der Verkehrswertberechnung berücksichtigt wurden.

11. Entschädigung

Nach Ablauf des Erbbaurechts oder Ausübung des Heimfallrechts hat der Erbbauberechtigte das Grundstück und die Bauwerke innerhalb von drei Monaten zu räumen und in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Nicht genehmigte bauliche oder technische Anlagen hat er auf seine Kosten zu beseitigen.

Der Erbbauberechtigte erhält bei Erlöschen des Erbbaurechts durch Zeitablauf eine Entschädigung in Höhe von zwei Dritteln des Verkehrswertes der Bauwerke zur Zeit des Ablaufs. Bei Übertragung infolge der Geltendmachung des Heimfallanspruchs gemäß Ziffer 10 Nr. 1- 4 beträgt die Entschädigung die Hälfte des Verkehrswertes der Bauwerke zum Zeitpunkt der Übertragung. Von der Entschädigung ausgeschlossen sind alle Kunstrasenplätze sowie diejenigen Bauwerke, die der Erbbauberechtigte ohne eine erforderliche bauordnungsrechtliche Genehmigung oder ohne Zustimmung der Landeshauptstadt erstellt hat.

Bei Übertragung infolge der Geltendmachung des Heimfallanspruchs gemäß Ziffer 10 Nr. 5 erhält der Erbbauberechtigte eine Entschädigung in Höhe des Verkehrswertes der Bauwerke und der Kunstrasen- sowie Sportplätze zum Zeitpunkt der Übertragung. Von der Entschädigung ausgeschlossen sind diejenigen Bauwerke, die die Erbbauberechtigte ohne eine erforderliche bauordnungsrechtliche Genehmigung oder ohne Zustimmung der Landeshauptstadt erstellt hat.

Sollte die Landeshauptstadt während der Dauer des Erbbaurechts dem Erbbauberechtigten finanzielle Mittel zur Errichtung eines Bauwerks o.ä. zur Verfügung stellen, so ist von der Entschädigung eine Summe in Höhe der eingebrachten finanziellen Mittel abzuziehen.

12. Erbbaurechtsaufhebung

Der Erbbauberechtigte ist Eigentümer des Erbbaurechts an der in der **Anlage 2.2** blau gekennzeichneten Fläche, die künftig im Erbbaurecht an die Hannover 96 GmbH & Co. KG aA im Rahmen des Gesamtprojekten Nachwuchsleistungszentrum vergeben werden soll.

Um das in der Anlage 1 beschriebene Erbbaurecht bestellen zu können, bedarf es einer Erbbaurechtsaufhebung an dem Flurstück 11/140, Flur 16, Gemarkung Hannover, deren Lage in der Anlage 2.2 näher beschrieben ist. Das Vertragsverhältnis wird aufgehoben.

13. Sonstiges

Der Vertrag enthält im Übrigen die für die Landeshauptstadt Hannover üblichen, sowie die im Erbbaurechtsgesetz festgelegten Regelungen.

Die in der **Anlage 1.3** grün gekennzeichnete Fläche ist Bestandteil des Erbbaurechts zugunsten der Hannover 96 GmbH & Co. KG aA, wird jedoch als gemeinschaftliche Parkfläche durch den Erbbauberechtigten und die Hannover 96 GmbH & Co. KG aA genutzt. Die Landeshauptstadt bestellt an dem betroffenen Grundstück zugunsten des HCH ein Wegerecht, um den Zugang des HCH zu den Sportflächen auch dinglich zu sichern. Die Nutzung der gemeinsamen Parkfläche regeln die Hannover 96 GmbH & Co. KG aA und der HCH gesondert.

Einzelheiten der Planung auf dem Erbbaugrundstück ergeben sich aus der Projektbeschreibung (**Anlage 1.P**), diese wird als Anlage zum Erbbaurechtsvertrag genommen.

Anlage 2.1

Geographisches Auskunftssystem im Intranet der Landeshauptstadt Hannover

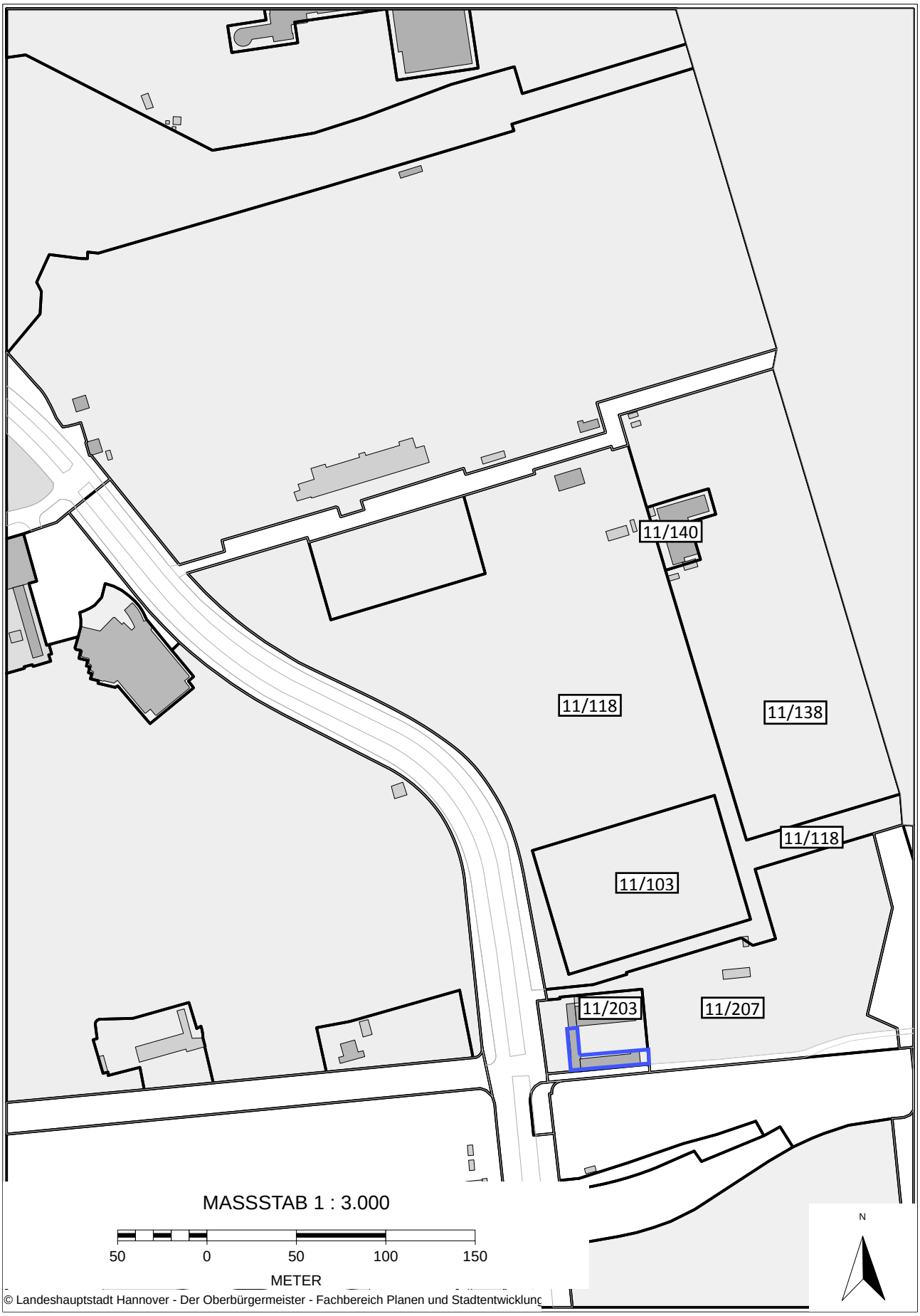

Anlage 2.2

Geographisches Auskunftssystem im Intranet der Landeshauptstadt Hannover

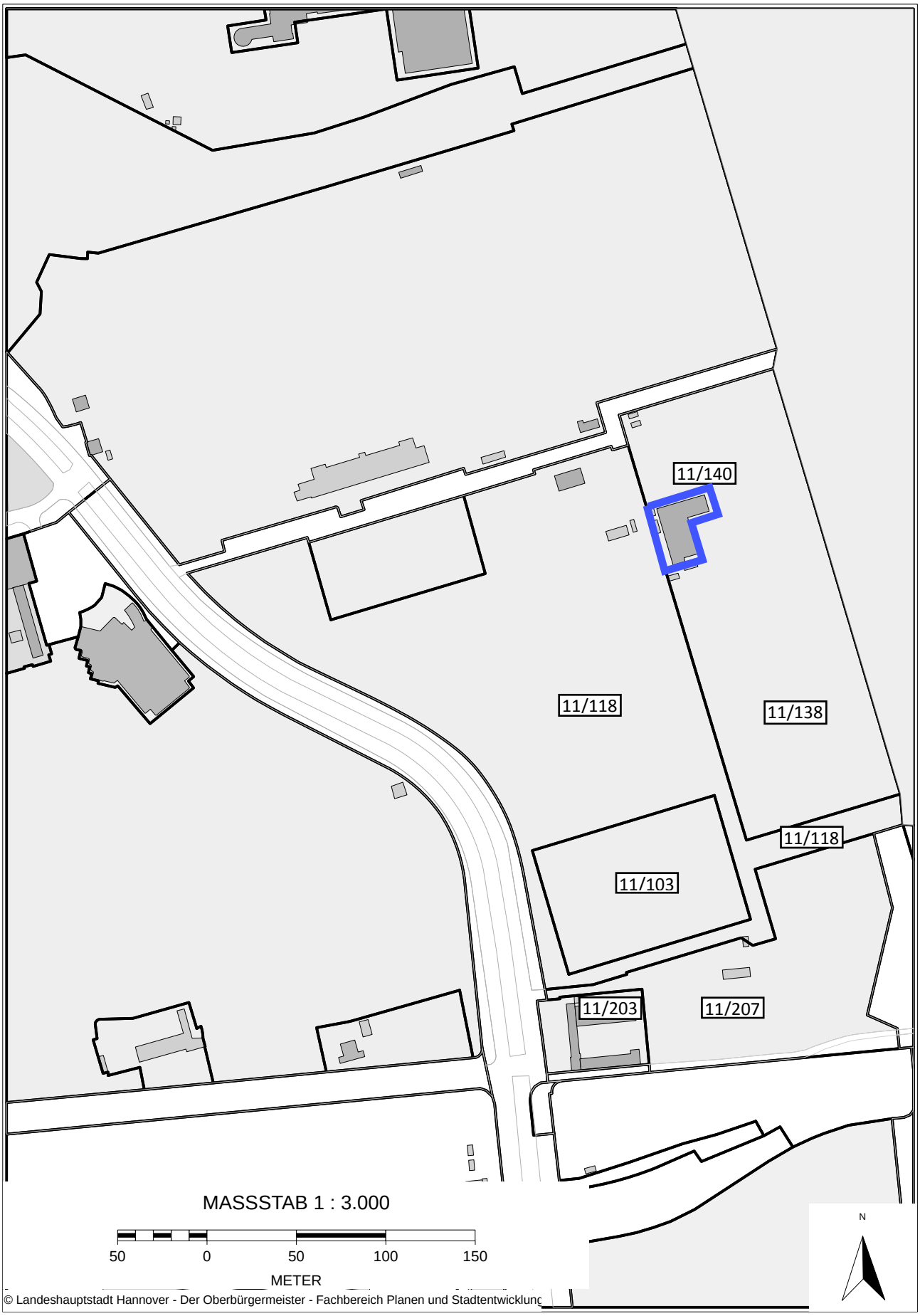

Anlage 3 zur Drucksache Nr.

Bedingungen zu denen die Vermietung des Grundstücks erfolgt

1. Mietobjekt

Die Stadt vermietet dem Mieter das im anliegenden Plan (**Anlage 3.1**) rot gekennzeichnete Grundstück mit einer Größe von ca. **20.185 m²**.

	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe
1.	Hannover	16	11/118 tlw.	ca. 1.600 m²
2.	Hannover	16	11/138 tlw.	ca. 8.580 m²
3.	Hannover	16	11/207 tlw.	ca. 9.402 m²
4.	Hannover	16	11/203 tlw.	ca. 603 m²

2. Mieter

Hockey-Club Hannover e.V.
vertreten durch den Vorstand
Clausewitzstraße 5
30175 Hannover

3. Mietzeit

Das Mietverhältnis beginnt zum gleichen Zeitpunkt wie das Erbbaurecht gem. Anlage 2 und läuft auf unbestimmte Zeit.

4. Zweck der Vermietung

Die Vergabe der Fläche nach Ziffer 1 zur Miete erfolgt zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer Sportanlage, zu der ein Kunstrasen-Hockey-Platz gehört. Einzelheiten der Planung auf dem Erbbaugrundstück ergeben sich aus der Projektbeschreibung (**Anlage 1.P**) sowie aus dem Konzept- und Masterplan für das Nachwuchsleistungszentrum (**Anlage 1.1**), diese wird als Anlage zum Erbbaurechtsvertrag genommen.

5. Mietzins

Der Mietzins beträgt 0,01 €/qm jährlich, also insgesamt **201,85 €**.
Der Mietzins für die gesamte Fläche kann nach Vorliegen des amtlichen Vermessungsergebnisses errechnet werden.

6. Nutzung

Das Grundstück wird als Sportanlage Verwendung finden. Eine andere Nutzung ist nicht zulässig.

7. Mitbenutzung

Der Mieter verpflichtet sich, die Sportanlage nebst Umkleideräumen und sanitären Anlagen den öffentlichen Schulen der Landeshauptstadt Hannover wochentags (außer samstags nachmittags) von 08.00 bis 17.00 Uhr gegen eine angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen, wobei für die Nutzung ab 15.00 Uhr der Übungsbetrieb des Vereins gegenüber schulischen Belangen Vorrang besitzt. Ferner ist der Mieter mit schriftlicher Zustimmung der Landeshauptstadt berechtigt und auf Verlangen der Landeshauptstadt sogar verpflichtet, anderen Vereinen und Organisationen die Sportanlage zur Nutzung zu überlassen. Die Belange des Vereins werden dabei berücksichtigt.
Von der zuvor genannten Überlassungsregelung ist der zu errichtende Kunstrasen ausgenommen. Er steht für Veranstaltungen des Schulsports zur Verfügung, wenn und soweit ein Trainer des Mieters die unbedingte Aufsicht über die Unterrichtseinheit führt.

8. Entschädigung

Die vom Mieter errichteten Gebäude und alle sonstigen von ihm geschaffenen Anlagen werden bei Beendigung des Mietverhältnisses Eigentum der Landeshauptstadt.
Für den dann eintretenden Rechtsverlust an den Gebäuden zahlt die Landeshauptstadt dem Mieter eine Entschädigung in Höhe von zwei Dritteln des Verkehrswertes der Bauwerke zum Beendigungszeitpunkt. Für die Entschädigung des Rechtsverlustes am Kunstrasen ist eine Entschädigung in Höhe des Verkehrswertes zum Zeitpunkt des Ablaufs vereinbart, wenn die Landeshauptstadt die Beendigung des Mietvertrages aufgrund eines Beschlusses des Rates der Landeshauptstadt Hannover einen Bebauungsplan aufzustellen, der eine andere Nutzung des Grundstückes oder von Teilen davon vorsieht, erklärt.

9. Sonstiges

Der Vertrag enthält im Übrigen die für die Landeshauptstadt Hannover üblichen, sowie die im Erbbaurechtsgesetz festgelegten Regelungen.

Einzelheiten der Planung auf dem Erbbaugrundstück ergeben sich aus der Projektbeschreibung (**Anlage 1.P**), diese wird als Anlage zum Erbbaurechtsvertrag genommen.

Anlage 3.1

Geographisches Auskunftssystem im Intranet der Landeshauptstadt Hannover

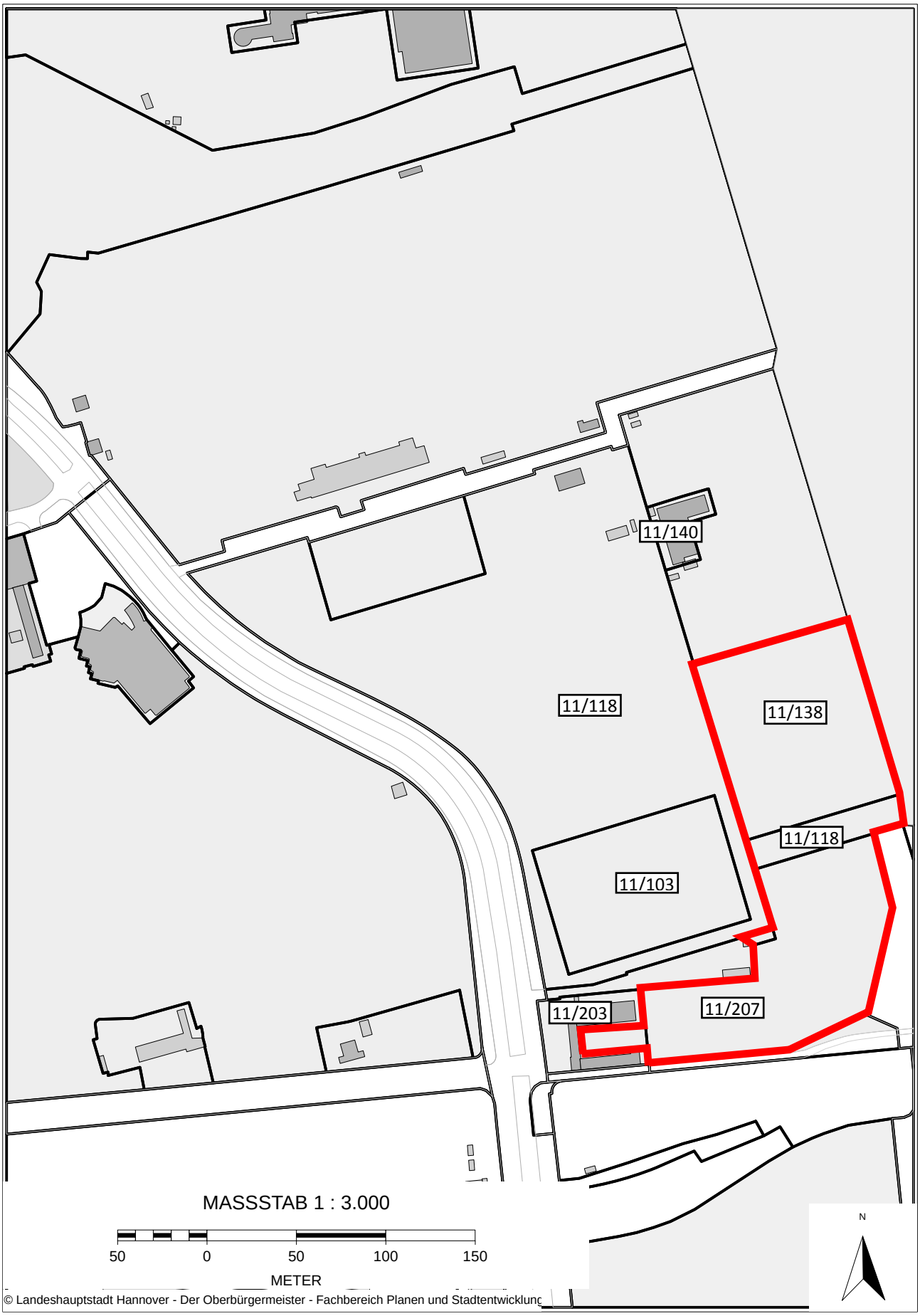

Anlage 4 zur Drucksache Nr.

Bedingungen zu denen die Bestellung des Erbbaurechtes an dem Grundstück erfolgt

1. Erbbaugrundstück

Das unbebaute Grundstück an der Stammestraße mit den bisherigen Katasterbezeichnungen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe
Linden	16	70/59	21.696 m²
Linden	16	70/60	7.720 m²
Linden	16	70/58	9.902 m²

Die Gesamtgröße des Grundstücks beträgt somit 39.318 m². Das Grundstück ist in der **Anlage 4.1** rot gekennzeichnet.

2. Erbbauberechtigter

Hannoverscher Sportverein von 1896 e.V.
Robert-Enke-Straße 1
30169 Hannover

3. Laufzeit des Erbbaurechts

Das Erbbaurecht beginnt mit der Eintragung im Grundbuch und endet am 31.12.2096.

4. Zweck des Erbbaurechts

Die Bestellung des Erbbaurechtes erfolgt zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer Vereinssportstätte, zu welcher auch eine Gastronomie gehört. Einzelheiten der Planung auf dem Erbbaugrundstück ergeben sich aus der Projektbeschreibung (**Anlage 4.P**) sowie aus dem Konzept- und Masterplan für die Stammestraße (**Anlage S**), diese wird als Anlage zum Erbbaurechtsvertrag genommen.

5. Erbbauzins

Der Erbbauberechtigte hat für die Einräumung des Erbbaurechts vom Tage der Eintragung des Erbbaurechts im Grundbuch einen jährlichen Erbbauzins von 0,26 € pro Quadratmeter mithin 10.222,68 € insgesamt zu bezahlen.

Er entspricht dem Pachtzins für Grundstücke nach den „Grundsätzen der Sportförderung in der Landeshauptstadt Hannover“. Dem Erbbauberechtigten ist bekannt, dass der vereinbarte Erbbauzins nach den Sportförderrichtlinien der Landeshauptstadt Hannover festgesetzt ist. Die Sportförderrichtlinien können von den zuständigen Gremien der Landeshauptstadt Hannover jederzeit aufgehoben oder geändert werden.

Der Erbbauzins für die gesamte Fläche kann nach Vorliegen des amtlichen Vermessungsergebnisses errechnet werden. Der Erbbauzins wird erstmalig fällig bei

Inbetriebnahme des Erbbaurechtsbauwerks, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren nach Besitzübergang. Sollte zu diesem Zeitpunkt die Eintragung des Erbbaurechts in das Grundbuch noch nicht erfolgt sein, hat der Erbbauberechtigte der Landeshauptstadt Hannover ein jährliches Nutzungsentgelt in Höhe des vereinbarten Erbbauzinses zu leisten.

6. Mehrfachbeauftragung

Für das Funktionsgebäude mit Gaststätte führt der Erbbauberechtigte in Abstimmung mit der Landeshauptstadt Hannover eine Mehrfachbeauftragung von mindestens fünf Architekturbüros durch.

7. Sanierungsvereinbarung

Die Landeshauptstadt hat Untersuchungen des Untergrundes durchführen lassen, das Ergebnis dieser Untersuchungen ist dem Erbbauberechtigten bekannt und wurde von dem mit den Untersuchungen beauftragten Unternehmen ausführlich erörtert. Demnach wurde der Erbbauberechtigte darüber in Kenntnis gesetzt, dass sich auf dem Erbbaurechtsgrundstück Teile der für das Areal bekannten Altablagerung befinden. Im Wesentlichen handelt es sich um Bodenmaterial und Bau- bzw. Trümmerschutt.
Der Erbbauberechtigte verpflichtet sich zu einer Sanierung auf der gesamten Grundstücksfläche. Sanierungsziel ist die Einhaltung der maßgeblichen Bodenwerte für die Bauleitplanung der Landeshauptstadt Hannover für Wohnen, was die angestrebte Qualität und den verantwortungsbewussten Umgang mit der Altlastensituation widerspiegelt. Im Vorfeld der Sanierung wird darüber hinaus ein qualifizierter Fachgutachter mit der Erstellung eines Sanierungsplans zur Vorlage bei der unteren Bodenschutzbehörde (Region Hannover).
Der Erbbauberechtigte trägt sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit dieser Sanierung stehen. Darüber hinaus ist dem Erbbauberechtigten bekannt, dass sich die Grundstücke im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Ihme befinden. Für das Bauen und die Altlastensanierung im Überschwemmungsgebiet wird zusätzlich zur Baugenehmigung eine wasserbehördliche Genehmigung gemäß § 78 WHG erforderlich.

8. Energetische Standards

Das Funktionsgebäude ist im Passivhausstandard zu errichten. Bei der Gebäudehülle der Sporthalle ist ein Niedrigenergie-Baustandard umzusetzen, der dazu führt, dass der Primärenergiebedarf 15% besser als EnEV 2009-Referenzgebäude (unter Berücksichtigung des EEWärmeG) beträgt. Wenn die Mehrkosten für die Investitionen im Passivhausstandard im Vergleich zum NEH-Plus-Standard 2009, welcher einem Standard entspricht, der einen 15 % geringeren Primärenergiebedarf als bei EnEV 2009-Referenzgebäuden aufweist, nach Berücksichtigung von Fördermitteln 10% übersteigen, ist der Standard nach NEH-Plus 2009 einzuhalten. Vor Baubeginn ist in Kooperation mit proKlima eine Machbarkeitsstudie zur Feststellung der für den Passivhausstandard notwendigen Investitionen durchzuführen.

9. Parkplatz

Der Parkplatz im Süden des Erbbaugrundstücks (Flurstück 70/60) wird weiterhin der Öffentlichkeit zugänglich gehalten und kann somit insbesondere von den Studenten der Fachhochschule weiterhin unentgeltlich genutzt werden. Eine kommerzielle Nutzung des Parkplatzes ist ausgeschlossen. Zur Sicherung der öffentlichen Zugänglichkeit wird eine entsprechende beschränkt persönliche Dienstbarkeit bestellt, wonach die Landeshauptstadt

Hannover jederzeit zur uneingeschränkten, unentgeltlichen Nutzung der Parkplatzflächen und Zuwegungen berechtigt ist. Dieses Nutzungsrecht kann an Dritte abgetreten werden.

10. Rechtsübergang

Das Erbbaugrundstück soll am Monatsersten nach Vertragsbeurkundung auf den Erbbauberechtigten übergehen.

11. Kosten

Sämtliche Kosten des Vertrages, die seiner Durchführung sowie die evtl. anfallende Grunderwerbssteuer und die Kosten für die Eintragung der Dienstbarkeiten und der Rückauflassungsvormerkung trägt der Erbbauberechtigte.
Der Erbbauberechtigte trägt darüber hinaus sämtliche Kosten, die in Zusammenhang mit der Mehrfachbeauftragung entstehen, sowie sämtliche Kosten, die durch die Altlastensanierung ausgelöst werden.
Des Weiteren trägt der Erbbauberechtigte die Kosten für die u. U. erforderlich werdende Verlegung der auf dem Grundstück vorhandenen Fernwärmeleitung.

12. Heimfall

Der Erbbauberechtigte ist auf Verlangen der Landeshauptstadt verpflichtet, das Erbbaurecht auf Kosten des Erbbauberechtigten auf die Landeshauptstadt oder auf einen von ihr zu benennenden Dritten zu übertragen (Heimfall), wenn

1. über das Vermögen des Erbbauberechtigten das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder
2. der Erbbauberechtigte mit der Zahlung des Erbbauzinses in Höhe von zwei Jahresraten in Verzug ist oder
3. der Erbbauberechtigte trotz Abmahnung und Fristsetzung den Verpflichtungen die das Erbbaurechtsbauwerk betreffen nicht nachkommt oder die Instandhaltungs- und Instandsetzungsverpflichtung trotz Abmahnung und Fristsetzung in wesentlichen Punkten nicht erfüllt oder
4. der Erbbauberechtigte seiner Pflicht zur Pflege und Erhaltung des Baumbestandes trotz Abmahnung und Fristsetzung verletzt oder
5. der Erbbauberechtigte den Vereinbarungen die sich aus der Sanierungsvereinbarung ergeben trotz Abmahnung und Fristsetzung nicht nachkommt oder
6. der Erbbauberechtigte das Erbbaurecht ohne Zustimmung der Landeshauptstadt baulich verändert, veräußert, belastet oder zu einem anderen als dem in der Projektbeschreibung erklärten Zweck verwendet oder
7. der Rat der Landeshauptstadt die Aufstellung eines Bebauungsplans, der eine andere Nutzung des Erbbaugrundstückes oder von Teilen davon vorsieht, beschließt. Von diesem Recht kann frühestens nach Ablauf einer Frist von 15 Jahren nach Abschluss dieses Vertrages Gebrauch gemacht werden.

Die Landeshauptstadt hat für den Fall eines Heimfalls das Recht, von dem Erbbauberechtigten die Befreiung von jeglichen Lasten und Verbindlichkeiten aus dem Erbbaugrundbuch zu verlangen, soweit diese nicht bereits im Rahmen der Verkehrswertberechnung berücksichtigt wurden.

13. Entschädigung

Nach Ablauf des Erbbaurechts oder Ausübung des Heimfallrechts hat der Erbbauberechtigte das Grundstück und die Bauwerke innerhalb von drei Monaten zu räumen und in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Nicht genehmigte bauliche oder technische Anlagen hat er auf seine Kosten zu beseitigen.

Der Erbbauberechtigte erhält bei Erlöschen des Erbbaurechts durch Zeitablauf eine Entschädigung in Höhe von zwei Dritteln des Verkehrswertes der Bauwerke zur Zeit des Ablaufs. Bei Übertragung infolge der Geltendmachung des Heimfallanspruchs gemäß Ziffer 12 Nr. 1 - 6 beträgt die Entschädigung die Hälfte des Verkehrswertes der Bauwerke zum Zeitpunkt der Übertragung. Von der Entschädigung ausgeschlossen sind alle Kunstrasenplätze sowie diejenigen Bauwerke, die der Erbbauberechtigte ohne eine erforderliche bauordnungsrechtliche Genehmigung oder ohne Zustimmung der Landeshauptstadt erstellt hat.

Bei Übertragung infolge der Geltendmachung des Heimfallanspruchs gemäß Ziffer 12 Nr. 7 erhält der Erbbauberechtigte eine Entschädigung in Höhe des Verkehrswertes der Bauwerke und der Kunstrasen- sowie Sportplätze zum Zeitpunkt der Übertragung. Von der Entschädigung ausgeschlossen sind diejenigen Bauwerke, die die Erbbauberechtigte ohne eine erforderliche bauordnungsrechtliche Genehmigung oder ohne Zustimmung der Landeshauptstadt erstellt hat.

Sollte die Landeshauptstadt während der Dauer des Erbbaurechts dem Erbbauberechtigten finanzielle Mittel zur Errichtung eines Bauwerks o.ä. zur Verfügung stellen, so ist von der Entschädigung eine Summe in Höhe der eingebrachten finanziellen Mittel abzuziehen.

14. Erbbaurechtsaufhebung

Um das in der **Anlage 1** beschriebene Erbbaurecht bestellen zu können, bedarf es einer Erbbaurechts- und Mietvertragsaufhebung an dem Flurstück 11/203, Flur 16, Gemarkung Hannover (Erbbaurecht) und den Flurstücken 11/207 tlw. und 11/103 Flur 16, Gemarkung Hannover (Mietvertrag), deren Lage in der **Anlage 1.2** näher beschrieben ist. Die Vertragsverhältnisse werden entschädigungslos aufgehoben.

15. Sonstiges

Der Vertrag enthält im Übrigen die für die Landeshauptstadt Hannover üblichen, sowie die im Erbbaurechtsgesetz festgelegten Regelungen.

Geographisches Auskunftssystem im Intranet der Landeshauptstadt Hannover

schulze & partner. Architektur.
Dipl.- Ing. Architekten BDA
Adenauerallee 4 * 30175 Hannover * Telefon (0511) 475 666 – 0 * Telefax (0511) 475 666 – 99

Anlage 4.P

Bauvorhaben : **Neugestaltung Vereinsgelände Hannover 96 e.V.
mit Neubau eines Sport- und Kinderbewegungszentrum
Standort Stammestraße**

Bauherr: **Hannoverscher Sportverein von 1896 e.V,
Robert-Enke-Straße 1, 30169 Hannover**

Projektbeschreibung Stand 30.01.2014

(Grundlage ist die Konzept- und Masterplanung sp.a. vom 30.01.2014)

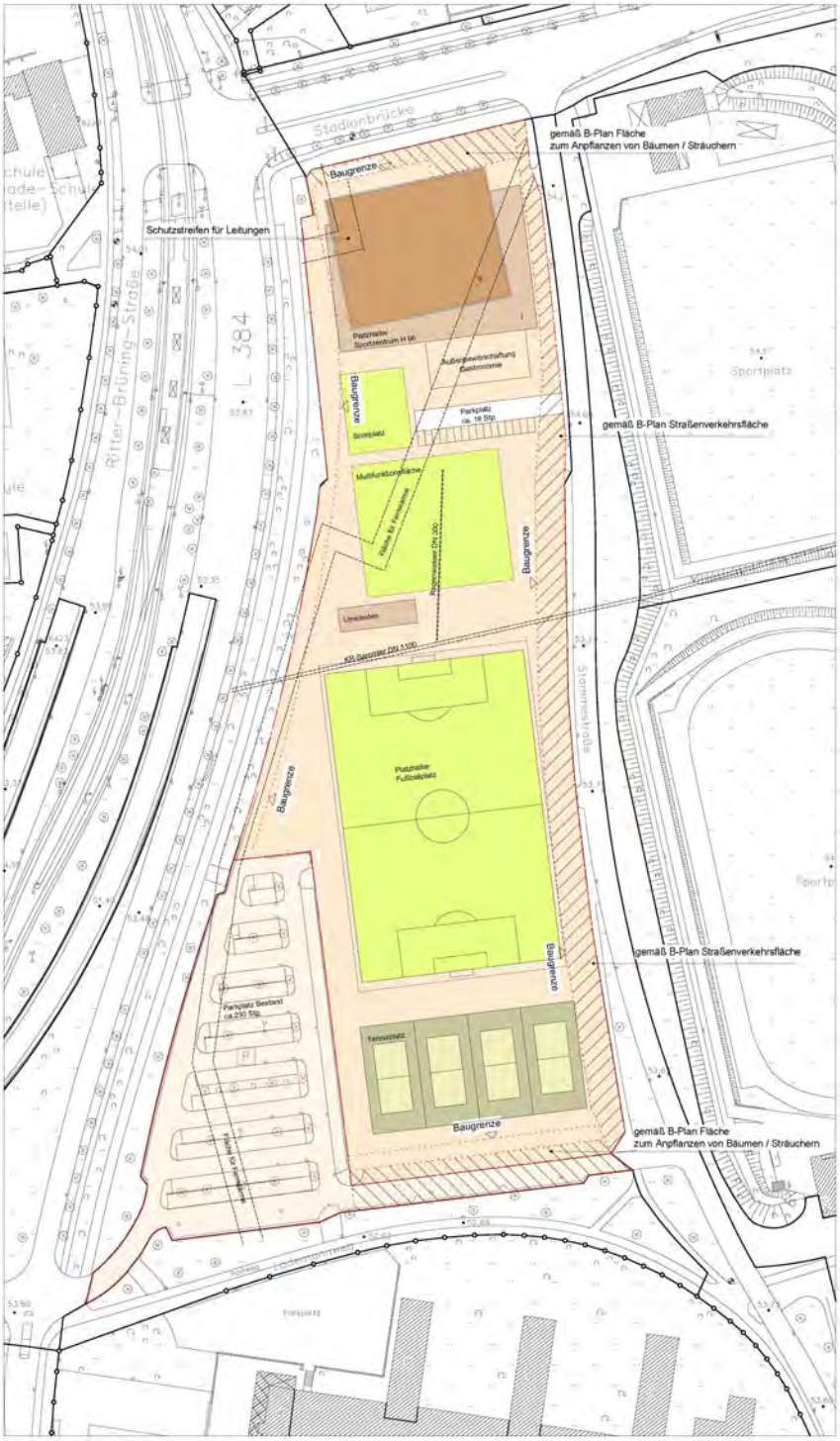

schulze & partner. Architektur.
Dipl.- Ing. Architekten BDA
Adenauerallee 4 * 30175 Hannover * Telefon (0511) 475 666 – 0 * Telefax (0511) 475 666 – 99

Allgemeines

Das Plangebiet liegt zwischen der Stammestraße und der Ritter-Brüning-Straße. Es beinhaltet die „Grundstücke“ Zentralplatz (derzeit genutzt von Hannover Concerts), den Trainingsplatz TSV und den Parkplatz Süd sowie die Parkplatzflächen im Norden zur Stadionbrücke.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt sowohl von der Stammestraße (2-mal) als auch von der Ritter-Brüning-Straße.
Eine Altlastensanierung des Plangebietes ist erforderlich und erfolgt durch den Hannoverscher Sportverein von 1896 e.V (s. a. Gutachten Dekra vom 21./28.02.2013).

Auf dem Plangebiet des neuen Vereinsgeländes von Hannover 96 e.V. sind neben Außenflächen für den Sportbetrieb (u.a. Fußball, Leichtathletik, Tennis, Fun-Sportarten etc.) auch ein- bis zweigeschossige Gebäude geplant, die neben den für einen Vereinsbetrieb üblichen Räumlichkeiten (Umkleide, Sanitärräume, Verwaltung, Sporthallen, Gastronomie etc.) auch Platz für ein Kinderbewegungszentrum und ein Fitnessstudio vorhalten sollen.

Gemäß Konzeptplanung sollen auf dem Planungsgebiet folgende Komponenten angeordnet werden:

1. 2-geschossiges Gebäude als Vereinsgebäude / Sport- und Kinderbewegungszentrum mit folgenden Nutzungen:
    - Sporthalle / Sporträume (ggf. Therapiebecken)
    - Umkleidebereiche mit Sanitäreinrichtungen (ggf. Sauna)
    - Verwaltung Geschäftsstelle Hannover 96 e.V.
    - Fitnessstudio (ggf. medizinische Betreuung / Arztpraxis)
    - Gastronomie mit Außenbewirtschaftung
2. 1-geschossiger zusätzlicher Umkleidebereich für Outdoor-Sportarten
3. Ca. 4 Außentennisplätze
4. 1 Fußballfeld (ca. 68 x 105m)
5. Multifunktionsfläche, optional
6. 100m Sprintstrecke, optional
7. Außenterrasse und Kinderspielplatz
8. Parkplatz mit ca. 16 Stellplätzen plus bestehende Stellplätze (ca. 230) auf der südwestlichen Bestandsfläche zur Ritter-Brüning-Straße, die für den Stellplatznachweis des Bauvorhabens vollumfänglich herangezogen werden können

Ein auf dem Grundstück gelegener Sammler der Stadtentwässerung darf nicht überbaut werden. Die Flächen für Fernwärmeleitung / Leitungen sind so zu verlegen, dass sie nicht unterhalb der geplanten Gebäudeflächen liegen.
Die ökologischen Standards beim Bauen der LHH u. a. die Anforderungen an die Energieeffizienz sollen eingehalten werden (ca. Richtwert: EnEv 2009 + 15 %).
Eine wasserrechtliche Genehmigung zum Bauen in Überschwemmungsgebiet ist einzuholen.

Aufgestellt: Hannover, den 30.01.2014

schulze & partner. architektur.
Dipl.- Ing. Architekten BDA

Anlage S

sp. a.

KONZEPT- UND MASTERPLANUNG

NEUGESTALTUNG
VEREINSGELÄNDE HANNOVER 96 e.V.
MIT NEUBAU EINES SPORT- UND
KINDERBEWEGUNGSZENTRUMS

HANNOVER -
STANDORT STAMMESTRASSE

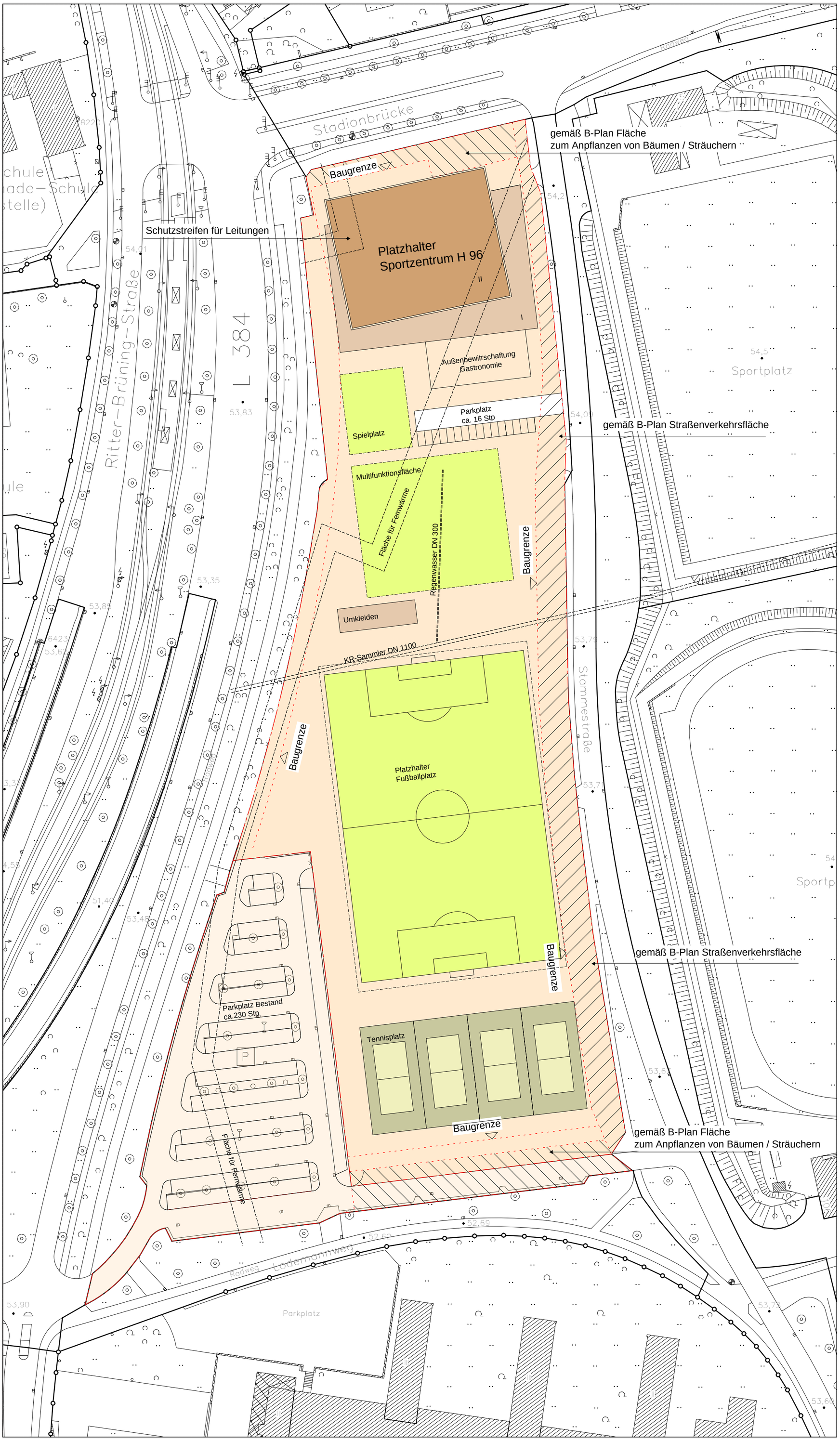

BAUHERR :
HANNOVERSCHER
SPORTVEREIN VON 1896 e.V
ROBERT-ENKE-STRASSE 1
30169 HANNOVER

LAGEPLAN GRUNDSTÜCK KONZEPTPLANUNG - NEUGESTALTUNG VEREINSGELÄNDE STAMMESTRASSE I M.1:1000

STAND | 30.01.2014

Plangrundlage war eine digitale Stadtkarte 1:1000.
Einmessung / Überprüfung der Plangrundlage durch Vermessungsingenieur muss noch erfolgen!

schulze & partner. architektur.

Dipl.-Ing. Architekten BDA | Adenauerallee 4, 30175 Hannover | Tel. : 0511 - 475 666 0, Fax : 0511 - 475 666 99 | eMail: info@schulze-architektur.com | Internet: www.schulze-architektur.com

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-drucksache

b

An den Stadtbezirksrat Mitte (zur Kenntnis)
An den Stadtbezirksrat Linden-Limmer (zur Kenntnis)
An den Eilenriedebeirat (zur Kenntnis)
In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
In den Sportausschuss
In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
In den Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

1. Ergänzung

Nr. 0987/2014 N1 E1

Anzahl der Anlagen 2

Zu TOP

Ergänzungsdrucksache zur DS 987/2014 N1 mit 2 Anlagen BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Neuordnung der Sportflächen von Hannover 96, dem Hockey-Club Hannover und dem LSV Alexandria

Antrag,

1. den Änderungsantrag des Stadtbezirksrats Mitte Ds. 15-1458/2014 (Anlage 1) abzulehnen sowie

2. den Änderungsantrag des Stadtbezirksrats Mitte Ds. 15-1459/2014 (Anlage 2) abzulehnen und

der Drucksache 987/2014 N 1 in ihrer ursprünglichen Form zuzustimmen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten
Alle aufgrund der o.g. Beschlüsse erstellten Sporteinrichtungen stehen grundsätzlich beiden Geschlechtern in gleicher Weise zur Nutzung zur Verfügung. Durch die Neuanlage und das verbesserte Angebot an der Stammestraße verbessert sich die Situation gerade auch für Familien mit jüngeren Kindern.

Kostentabelle
- siehe Ursprungsdrucksache -

Begründung:

Der Stadtbezirksrat Mitte hat in seiner Sitzung am 23.06.2014 über die Ursprungsdrucksache und die Änderungsanträge beraten und der Drucksache 987/2014 N 1 in der durch die beiden oben genannten Änderungsanträge veränderten Fassung zugestimmt. Die Verwaltung empfiehlt, den Änderungsanträgen nicht zu folgen.

Zu den Beschlusspunkten im Einzelnen:

Zu 1. Ds. 15-1458/2014 (Anlage1)

Es ist richtig, dass mit der vorgesehenen Planung der mittig über das Gelände verlaufende Weg entfällt. Den Erhalt dieses Weges hatte auch der Eilenriedebeirat empfohlen. Aus Sicht der Verwaltung ist die Zugänglichkeit zur Eilenriede durch die verbleibenden Wege angemessen gewährleistet. Die künftige Erbbauberechtigte verlangt die Einzäunung des Gesamtgeländes um einen uneingeschränkten und ungestörten Trainingsbetrieb zu gewährleisten. Auch bedürfen die dort gelagerten Sportgeräte und Sportstätten wegen ihrer hochwertigen Ausstattung des besonderen Schutzes.

Die nördliche Wegeverbindung außerhalb des Geländes bleibt erhalten und wird durch die geplante bauliche Veränderung am Eilenriedestadion als Eingangsbereich aufgewertet.

Des Gleichen besteht weiterhin eine Verbindung zur Eilenriede südlich des NLZ-Geländes. Der Kreuzungsbereich zwischen der Clausewitzstraße und der Kleefelder Straße wird mittels einer Ampelschaltung erweitert und bietet mehr Sicherheit insbesondere für den Fahrrad- und Fußgängerverkehr.

Die Planung des NLZ-Geländes wurde zugunsten des Erhalts von Natur und Landschaft mehrfach angepasst. Dadurch wurde es möglich das Nachwuchsleistungszentrum derart umzugestalten, dass beispielsweise zwei Alleen mit wertvollem Baumbestand erhalten bleiben und der Wald nahezu unberührt bleibt. Die Erbbaurechtsnehmerin ist bei der gesamten bisherigen Projektplanung daran interessiert, einen Eingriff in die Natur möglichst gering zu halten.
Das planende Architekturbüro wurde seitens der Hannover 96 GmbH & Co. KGaA beauftragt, eine weitere Prüfung bezüglich der Anregungen vom BUND mit Schreiben vom 02.06.2014 durchzuführen, um im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens eine weitere Optimierung des Gesamtprojekts zu erreichen.

Zu 2. Ds. 15-1459/2014 (Anlage 2)

Im Stadtbezirksrat wurde dem Antrag nur zu Ziff. 1 und 2. zugestimmt, Ziff. 3 wurde abgelehnt.

Mit Ziff. 1 soll die Erbbauberechtigte verpflichtet werden, die Sportflächen am Eilenriedestadion auch gemeinnützigen Dritten und Schulen zur Verfügung zu stellen. Aus Sicht der künftigen Erbbauberechtigten wird dies nicht möglich sein, da es im ganztägigen Trainingsbetrieb bereits einen sehr engen Zeitplan gibt. Bei der Planung für das Gelände mussten die Wünsche der Erbbauberechtigten zur Anzahl der Trainingsplätze deutlich reduziert werden. Dies führt aber auch dazu, dass es keine Reserven gibt, die regelmäßig zur Verfügung gestellt werden könnten.

Hannover 96 unterhält allerdings im Rahmen des Projektes „Hannover 96 macht Schule“ eine sehr lebendige Partnerschaft mit 118 Schulen in der Region und im weiteren Umland. Dabei werden Angebote in den Schulen gemacht, aber zu Trainings soll künftig auch das NLZ einbezogen werden. Selbstverständlich ist die künftige Erbbauberechtigte bereit, bei besonderen Anlässen und im Einzelfall auch mit einem Verein oder einer Schule zu kooperieren, eine vertragliche Verpflichtung wird aber abgelehnt und erscheint auch aus Sicht der Verwaltung angesichts der beschränkten räumlichen Möglichkeiten nicht als sinnvoll. Darüber hinaus stehen im Stadtbezirk Mitte auch andere Sportflächen zur Nutzung durch gemeinnützige Dritte und Schulen zur Verfügung.

Mit Ziff.2 soll der Erbbaurechtsvertrag unter die auflösende Bedingung gestellt werden, dass er nur so lange Gültigkeit haben soll, wie der Hannoversche Sportverein von 1896 e.V. die Mehrheit an der Hannover 96 GmbH Co KGaA (der künftigen Erbbauberechtigten) hält. Die Verwaltung empfiehlt, diesen Antrag abzulehnen: zunächst hat der Hannoversche Sportverein von 1896 e.V. bereits heute nur ca. 15 % der Anteile an der KG. Weiterhin ist eine derartige Zielsetzung im Rahmen eines Erbbaurechtsvertrages nur schwer umzusetzen. Eine auflösende Bedingung ist nicht möglich, denkbar wäre die Vereinbarung eines Heimfallgrundes. Für den Heimfall müsste dann aber auch eine Entschädigung für die von der Erbbauberechtigten eingebrachten Investitionen vereinbart werden: wie sich aus der Projektbeschreibung ergibt, sind hier Investitionen zwischen 15 und 20 Mio € geplant, d.h. damit wäre auch eine erhebliche Belastung der Landeshauptstadt verbunden.

Unabhängig davon, dass die künftige Erbbauberechtigte eine solche Regelung ablehnt, sind aus Sicht der Verwaltung die Ziele der Landeshauptstadt im Rahmen des vorgeschlagenen Erbbaurechtsvertrages ausreichend gesichert. Die Grundstücke am Eilenriedestadion werden der künftigen Erbbauberechtigten überlassen, um dort ein Nachwuchsleistungszentrum zu errichten und zu betreiben. Die systematische Nachwuchsförderung wird von allen Seiten begrüßt. Eine abweichende, professionelle oder kommerzielle Nutzung der Anlagen ist ohne Vertragsänderung und Zustimmung der Landeshauptstadt nicht möglich. Es ist dafür unerheblich, in welcher Rechtsform die künftige Erbbauberechtigte tätig ist. Der Vergleich mit anderen Bundesligastädten zeigt, dass die Organisationsformen vielfältig sind, die Nachwuchsförderung kann sowohl den Vereinen wie auch den Profibereichen zugeordnet sein. Hinzu kommt, dass sich die Organisationsformen im Deutschen Fußball in den letzten Jahren erheblich verändert haben und auch künftig Änderungen anstehen. Aus Sicht der Verwaltung sollte ein langfristig angelegtes Grundstücksgeschäft mit weitreichenden Investitionen von derartigen, häufig anderen Zielsetzungen und Fragestellungen verpflichteten Änderungen unbeeinflusst bleiben.

52/ 23
Hannover / 30.06.2014

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN
Fraktion im Bezirksrat Mitte

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
Sinja Münzberg-Jesche – Am Taubenfelde 11 – 30159 Hannover

An den
Bezirksbürgermeister
im Stadtbezirk Mitte
Herrn Michael Sandow o.V.i.A.

über den Fachbereich Zentrale Dienste
Bereich Rats- und Bezirksratsangelegenheiten

Eing. 23/06/14

Drucksache Nr. 15-1458/2014

Hannover, 23/06/14

Änderungsantrag gem. § 12 der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover in die nächste Sitzung des Bezirksrates

Neuordnung der Sportflächen von Hannover 96, dem Hockey-Club Hannover und dem LSV Alexandria – DS Nr. 987/2014

Der Bezirksrat möge beschließen:

Die Verwaltung wird gebeten, in die Konzeptplanung (Anlage 6 der DS) folgende Änderungen einzuarbeiten:

1. Die Wegeverbindung südlich des Eilenriedestadions bleibt erhalten und öffentlich zugänglich. Wenn erforderlich, kann das Vereinsgelände durch einen Zaun oder eine Hecke vom Weg getrennt werden.

2. Die Konzeptplanung soll noch einmal optimiert werden mit dem Ziel, besonders wertvolle Bäume zu erhalten, so wie im Schreiben des BUND vom 2. Juni 2014 angeregt.

Begründung:

Zu 1: Die Eilenriede ist das wichtigste Naherholungsgebiet für die Bevölkerung des Zooviertels. Der Zoo selbst blockiert bereits auf großer Fläche den Zugang zum Wald aus den Wohngebieten. Die drei südlich davon vorhandenen Zugänge zum Wald sollen deshalb erhalten bleiben. Auch von der Waldschule aus soll die Eilenriede zugänglich bleiben. Die Sportflächen vor der Eilenriede können darüber hinaus auch eine eigene Attraktivität für Spaziergänger entwickeln.

Zu 2.: Das Bundesnaturschutzgesetz verpflichtet zur Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft. Die Funktionen alter Bäume, auch für den Artenschutz, können durch Ersatzpflanzungen nur teilweise erhalten werden. Deshalb sollen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, vermeidbare Eingriffe auch tatsächlich zu unterlassen.

Fraktion im Bezirksrat Mitte

Sinja Münzberg-Jesche
Fraktionsvorsitzende

Fraktionsvorsitzende BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Sinja Münzberg-Jesche, Am Taubenfelde 11, 30159 Hannover

SPD
Fraktion im Bezirksrat der
Landeshauptstadt Hannover

SPD-Fraktion im Bezirksrat
Hannover-Mitte

An den
Bezirksbürgermeister
im Stadtbezirk Mitte
Michael Sandow o.V.i.A.

Drucksache Nr. 15-1459/2014

über den Fachbereich Zentrale Dienste
Bereich Rats- und Bezirksratsangelegenheiten

23.06.2014

Änderungsantrag gem. § 12 der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover zur DS 15-0987/2014 in die nächste Sitzung des Bezirksrates
Neuordnung der Sportflächen von Hannover 96, dem Hockey-Club Hannover und dem LSV Alexandria

Der Bezirksrat möge beschließen:

Der geplanten Neuordnung der Sportflächen wird mit folgenden Maßgaben zugestimmt:

1. Die von der Landeshauptstadt zur Verfügung gestellten Flächen an der Clausewitzstraße (Eilenriedestadion und umliegende Flächen) stehen in enger Abstimmung mit Hannover 96 auch gemeinnützigen Dritten (Vereinen) und Schulen für Spiele und Sportfeste maximal zum Selbstkostenpreis zur Verfügung.

2. Für den Fall, dass der gemeinnützige Ursprungsverein „Hannoverscher Sportverein von 1896 e.V." die Mehrheit an der „Hannover 96 GmbH & Co KGaA" verliert, fallen die Flächen nach § 158 BGB automatisch an die Landeshauptstadt Hannover zurück.
Sofern in diesem Fall eine weitere Nutzung der Flächen als Nachwuchsleistungszentrum stattfinden soll, sind entsprechende Vereinbarungen zu marktüblichen Konditionen zu vereinbaren.

3. Die Verträge sehen vor, dass nach jeweils 10 Jahren die Landeshauptstadt Hannover berechtigt ist, die bestehenden Verträge zu kündigen.

Begründung:

folgt mündlich

Hülya Demir
Fraktionsvorsitzende

Antrag

(Antrag Nr. 1241/2014)

Eingereicht am 03.06.2014 um 11:30 Uhr.

Stadtentwicklungs- und Bauausschuss, Ausschuss für Arbeitsmarkt, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten, Sportausschuss, Stadtbezirksrat Mitte, Verwaltungsausschuss, Ratsversammlung

---

Änderungsantrag der FDP-Fraktion zu Drucks. Nr. 0987/2014 N1 (Neuordnung der Sportflächen von Hannover 96, dem Hockey-Club Hannover und dem LSV Alexandria)

Änderungsantrag:
Der Erbbaurechtsvertrag wird durch die Bedingung ergänzt, dass auf dem als mögliche Erweiterungsfläche
vorgesehen Areal eine Kindertagesstätte errichtet wird.

Begründung:
Die Neuordnung der Flächen um das Eilenriedestadion bietet die Chance im Zooviertel endlich eine
dringend benötigte weitere Kindertagesstätte einzurichten. Der Platz in diesem Teil der Stadt ist sehr
knapp und der Bedarf an weiteren Betreuungsstätten ungebrochen hoch.
Da das Areal nun grundlegend neugestaltet wird, muss man im Hinblick auf derzeitige und zukünftige
Bedarfe diese Chance für die Schaffung einer neuen Kita nicht verstreichen lassen.
Daher ist eine entsprechende Planung bereits in dem Erbbaurechtsvertrag vorzusehen.

Wilfried H. Engelke
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 03.06.2014

SPD-Fraktion und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

(Antrag Nr. 1614/2014)

Eingereicht am 02.07.2014 um 09:12 Uhr.

Stadtentwicklungs- und Bauausschuss, Sportausschuss, Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen, Ausschuss für Arbeitsmarkt, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten, Verwaltungsausschuss, Ratsversammlung (Stadtbezirksräte 01 und 10 zur Kenntnis)

Zusatzantrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu Drucks. Nr. 0987/2014 N1 (Neuordnung der Sportflächen von Hannover 96, dem Hockey-Club Hannover und dem LSV Alexandria)

Zusatzantrag zu beschließen:

1. Die Verwaltung wird aufgefordert, in Zusammenarbeit mit Hannover 96 ein Verkehrsabwicklungskonzept für den fließenden und ruhenden Verkehr an den Standorten Eilenriedestadion sowie Stammestraße bis spätestens September 2014 den Ratsgremien zur Beschlussfassung vorzulegen.

2. Das Verkehrsabwicklungskonzept am Standort Eilenriedestadion soll insbesondere die Parksituation bei Veranstaltungen im Eilenriedestadion sowie parallel stattfindender Veranstaltungen im HCC und dem Stadtpark beleuchten. Dazu wird die Verwaltung aufgefordert:
   (1.) dafür zu sorgen, dass die Beschilderung zum HCC-Parkhaus aus allen Richtungen verbessert wird,
   (2.) dass durch geeignete Maßnahmen das Zooviertel vom Parksuchverkehr entlastet wird,
   (3.) dass das illegale und verkehrsgefährdende Zuparken von Kreuzungen und Gehwegen im Zooviertel verhindert wird,
   (4.) mit Hannover 96 Gespräche mit dem Ziel zu führen, dass für Beschäftigte und Sporttreibende auf dem Nachwuchsleistungszentrum Jobtickets bzw. Monatskarten des ÖPNV ausgegeben werden und für sämtliche Veranstaltungen im Eilenriedestadion ein Kombiticket für die StadionbesucherInnen eingeführt wird.
   (5.) dafür zu sorgen, dass am Standort Eilenriedestadion eine ausreichende Anzahl Fahrradstellplätze/Fahrradbügel geschaffen wird.

3. Das Verkehrsabwicklungskonzept am Standort Stammestraße soll insbesondere die Parksituation im Sportbetrieb sowie bei Veranstaltungen beleuchten und Alternativen aufzeigen (Verkehrslenkungs- und steuerungsmaßnahmen bei Veranstaltungen bzw. für die im Zuge der Umsetzung des mit der Drs. angesprochenen Betriebs wegfallenden Parkplätze auch benachbarter Nutzergruppen). Dabei soll sichergestellt werden, dass auch am Standort Stammestraße eine ausreichende Anzahl Fahrradstellplätze/Fahrradbügel geschaffen wird.

4. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die beabsichtigte Mehrfachbeauftragung von mindestens fünf auf mindestens drei Architektenbüros für das zu errichtende Funktionsgebäude mit Gaststätte auf dem unbebauten Grundstück Stammestraße (Flurstücke 70/59, 70/60, 70/85) zu senken (Anlage 4 zur DS 0987/2014 N 1, Punkt

6).

Begründung:
erfolgt mündlich.

Christine Kastning
Fraktionsvorsitzende

Lothar Schlieckau
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 02.07.2014

CDU-Fraktion

(Antrag Nr. 0758/2014)

Eingereicht am 03.04.2014 um 16:24 Uhr.

Ratsversammlung 24.04.2014

Antrag der CDU-Fraktion zur Dokumentationspflicht der gewerbsmäßigen Bootsverleiher und Segelschulen am Maschsee

Antrag zu beschließen:
Der Rat der Landeshauptstadt Hannover fordert die Stadtverwaltung auf, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die gewerbsmäßigen Bootsverleiher und Segelschulen am Maschsee zukünftig die Personalien der Bootsentleiher bzw. -nutzer dokumentieren.

Begründung:

Im Vereinssport ist es allgemein üblich, dass sich jede Sportlerin / jeder Sportler vor Nutzung eines Vereinsbootes in die sogenannte „Bootskladde“ einträgt. Damit wird nicht nur die Verantwortung für das Sportgerät übernommen, sondern es lässt sich auch jederzeit nachvollziehen, wer das Boot wie lange genutzt hat.
Zurzeit findet bei den gewerblichen Bootsverleihern am Maschsee sowie den dort ansässigen Segelschulen keine Dokumentation der Entleiher/Nutzer statt. Vielmehr erfolgt der Verleih/die Nutzung lediglich durch die Abgabe eines Pfandes (Schlüsselbund, Handy etc.). Dies führt dazu, dass bei Unfällen auf dem Maschsee der Verursacher oftmals nicht ermittelt werden kann, weil die Personalien nicht vorliegen und die involvierten Personen - nach Abgabe des Bootes und Rückerhalt des Pfandes - verschwunden sind.
Dem Vereinssport entstehen dadurch jährlich erhebliche Kosten.

Kerstin Seitz
Stellv. Vorsitzende

Hannover / 04.04.2014

SPD-Fraktion und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

(Antrag Nr. 1613/2014)

Eingereicht am 02.07.2014 um 09:12 Uhr.

Stadtentwicklungs- und Bauausschuss, Sportausschuss, Verwaltungsausschuss

---

Änderungsantrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu Drucks. Nr. 0758/2014 (Antrag der CDU-Fraktion zur Dokumentationspflicht der gewerbsmäßigen Bootsverleiher und Segelschulen am Maschsee)

Änderungsantrag zu beschließen:
Der Antragstext wird wie folgt **ersetzt**:

1. Die Stadtverwaltung wird aufgefordert, eine Regelung zum Verhalten bei Unfällen auf dem Maschsee zu erarbeiten, mit dem Ziel, diese in die Maschseeordnung aufzunehmen.
2. Außerdem ist zu prüfen ob eine Regelung in die Maschseeordnung aufgenommen werden kann, die die gewerbsmäßigen BootsverleiherInnen und Segelschulen dazu verpflichtet, ihre KundInnen über die Maschseeordnung im Allgemeinen und die Regelung zum Verhalten bei Unfällen im Besonderen zu informieren. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Sportausschuss mitgeteilt.

Begründung:
Der Maschsee ist eines der beliebtesten Naherholungsziele in Hannover und wird für viele verschiedene wassersportliche Aktivitäten genutzt. Eine seltene Begleiterscheinung dieser vielen unterschiedlichen NutzerInnen und Aktivitäten besteht bedauerlicherweise darin, dass es trotz der Rücksichtnahme der NutzerInnen untereinander zu Unfällen kommt. Um dieser Situation zu begegnen ist es sinnvoll präventiv tätig zu werden und dafür zu sorgen, dass alle NutzerInnen des Maschsees darüber informiert sind, wie sie sich im Falle eines Unfalls zu verhalten haben. Deshalb soll eine Regelung zum Verhalten bei Unfällen erarbeitet und in die Maschseeordnung aufgenommen werden. Damit auch alle NutzerInnen diese Regelung zur Kenntnis nehmen, soll zudem geprüft werden, wie eine verpflichtende Information über das Verhalten bei Unfällen erfolgen kann.

Christine Kastning
Fraktionsvorsitzende

Lothar Schlieckau
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 02.07.2014

CDU-Fraktion

(Antrag Nr. 1466/2014)

Eingereicht am 24.06.2014 um 10:14 Uhr.

Sportausschuss, Stadtentwicklungs- und Bauausschuss, Verwaltungsausschuss, Ratsversammlung

---

Antrag der CDU-Fraktion zu Schwimmstegen auf dem Maschsee

Antrag zu beschließen:
Der Rat der Landeshauptstadt Hannover fordert die Verwaltung auf, zukünftig auf dem Maschsee auch Schwimmstege, sofern von den Vereinen gewünscht und beantragt, zuzulassen.

Begründung:
Die Wartung der bislang zugelassenen Holzstege ist sehr kostenintensiv. Außerdem verziehen sich die Holzbohlen durch Witterungseinflüsse mit der Zeit, so dass durch die hervorstehenden Kanten Stolperfallen entstehen.

Hinzu kommt, dass der Wasserpegel in den Wintermonaten um ca. einen halben Meter fällt. Dadurch wird das Ein- und Aussteigen in und aus Booten sowie das An- und Ablegen der Boote erheblich erschwert. Auch Schäden, welche am Bootsmaterial von Zeit zu Zeit durch die unterschiedlichen Wasserpegel des Sees entstehen, können durch Schwimmstege ausgleichen werden.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Situation in den Wintermonaten mit Schwimmstegen deutlich verbessert werden könnte.

Jens Seidel
Vorsitzender

Hannover / 24.06.2014

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Buchholz-Kleefeld
In den Sportausschuss
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 1303/2014
Anzahl der Anlagen 4
Zu TOP

Kleefelder Bad - Grunderneuerung Nichtschwimmerbecken

Antrag,

1. der Haushaltsunterlage Bau gemäß § 12 GemHKVO zur Sanierung des Nichtschwimmerbeckens in Höhe von 590.493 €

2. der Mittelfreigabe und dem Baubeginn zuzustimmen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten
Von der geplanten Sanierung in dem Bad profitieren alle Nutzerinnen und Nutzer in gleicher Weise. Deshalb spielen Gender-Aspekte bei der Entscheidung keine besondere Rolle.

Kostentabelle
Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt 52 - Investitionstätigkeit
Investitionsmaßnahme I.4203.003 Grunderneuerung Nichtschwimmerbecken

Einzahlungen		**Auszahlungen**	
Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00
Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	Baumaßnahmen	590.493,00
Veräußerung von Sachvermögen	0,00	Erwerb von bewegl. Sachvermögen	0,00
Veräußerung von Finanzvermögensanlagen	0,00	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00
Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00
		Sonstige Investitionstätigkeit	0,00
		Saldo Investitionstätigkeit	**-590.493,00**
		Saldo Sonderfelder	**0,00**

Teilergebnishaushalt 52

Angaben pro Jahr

Produkt Bezeichnung

Ordentliche Erträge		**Ordentliche Aufwendungen**	
Zuwendungen und allg. Umlagen	0,00	Personalaufwendungen	0,00
Sonstige Transfererträge	0,00	Sach- und Dienstleistungen	0,00
Öffentlichrechtl. Entgelte	0,00	Abschreibungen	17.124,00
Privatrechtl. Entgelte	0,00	Zinsen o.ä. (TH 99)	14.762,00
Kostenerstattungen	0,00	Transferaufwendungen	0,00
Auflösung Sonderposten (anteilige Zuwendungen)	0,00	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00
Sonstige ordentl. Erträge	0,00		
		Saldo ordentliches Ergebnis	**-31.886,00**
Außerordentliche Erträge	0,00	**Außerordentliche Aufwendungen**	0,00
		Saldo außerordentliches Ergebnis	**0,00**
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	**Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen**	0,00
		Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	**0,00**
		Saldo gesamt	**-31.886,00**

Der Zahlfluss erfolgt in den Jahren 2014 und 2015.

Begründung des Antrages
Das Nichtschwimmerbecken des Kleefelder Bades (Annabad), das durch den Polizei-Sportverein e. V. betrieben wird, stammt aus den 60er-Jahren und muss dringend von Grund auf erneuert werden. Die Beckenköpfe des nicht beheizten Nichtschwimmerbeckens sind baufällig und die Überlaufrinnen in dieser Form nicht mehr zulässig. Auch die Beckendurchströmung entspricht nicht mehr dem Stand der Technik, die Rohrleitungen müssen erneuert werden und ein barrierefreier Zugang ist derzeit nicht vorhanden. Deshalb soll eine Grunderneuerung des Nichtschwimmerbeckens erfolgen. Gleichzeitig sollen die Gehwegplatten des Beckenumgangs erneuert werden, sie liegen teilweise hohl, sind unterwurzelt und deshalb nicht mehr verkehrssicher. Im Rahmen der Analyse der Bädersituation wurde die Größe der Wasserfläche im Kleefelder Bad überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die Wasserfläche im Nichtschwimmerbereich im Verhältnis zur Badfläche recht genau den maßgeblichen Richtlinien des Koordinierungskreises Bäder für den Bäderbau entspricht. Von daher kommt eine Verkleinerung des Nichtschwimmerbeckens nicht in Betracht. Im Zuge der Maßnahme wird auch die von der Region im Anstrich des Beckens festgestellte PCB-Belastung beseitigt.

Die Baumaßnahme soll nach der Freibadesaison 2014 beginnen, damit das Nichtschwimmerbecken zur Freibadesaison 2015 wieder genutzt werden kann.

52
Hannover / 06.06.2014

Landeshauptstadt Hannover
FB Gebäudemanagement, OE 19.11,Hn.

Hannover, den 26.02.2014

OBJEKT	Kleefelder Bad	**Anlage Nr. 1**
PROJEKT	Sanierung Nichtschwimmerbecken	
PROJEKTNR.:	B.1911.81802 LAGERBUCHNR.: 029/0008	

Maßnahmenbeschreibung

Allgemeines:

Das Kleefelder Bad (Annabad) wird durch den Polizei-Sportverein Hannover e.V. betrieben. Das in den 30er Jahren angelegte Freibad steht unter Denkmalschutz. Das zu sanierende unbeheizte Nichtschwimmerbecken wurde Ende der 60er-Jahre errichtet. Es handelt sich bei diesem Becken um ein Betonbauwerk welches mit einem Chlorkautschukanstrich versehen ist.
Zusammen mit der Denkmalpflege konnte geklärt werden, dass das genannte Nichtschwimmerbecken nicht zur denkmalgeschützten Anlage gehört und wie geplant saniert werden kann.

Baukonstruktion:

Die Beckenköpfe inkl. der Überläuferinnen des nicht beheizten Nichtschwimmerbeckens im Kleefelder Bad sind baufällig und müssen vollständig erneuert werden. Die in Mörtel gesetzten Beckenkopfsteine haben sich aus ihren Verankerungen gelöst. Die Steine haben sich teilweise bis zu 5cm in den Beckenbereich verschoben. Die Überläuferinnen werden im Bereich der Treppen und Leiterausstiege unterbrochen, was in dieser Form nicht mehr zulässig ist.
Ein barrierefreier Zugang des Beckens ist derzeit nicht vorhanden und muss nachgerüstet werden. Die derzeitige Art der Beckendurchströmung mit lediglich drei Einstromdüsen in den Beckenwanden, entspricht nicht mehr dem Stand der Technik nach DIN 19643 und muss im Zuge der Sanierung angepasst werden.
Voruntersuchungen ergaben, dass die Beton Qualität der Beckensubstanz als gut zu bezeichnen ist und auch die Tragfähigkeit weiterhin gegeben ist.

Maßnahmen Technische Anlagen:

Es ist vorgesehen, die alten Beckenkopfe zurück zu bauen und neue Fertigteil- Betonrinnen auf die bestehenden tragfähigen Betonwände aufzusetzen. Auf der Beckenumgangsseite soll ein Wurzelschutz angebracht werden. Das gesamte Becken inkl. der Überläuferinnen wird mit einer neuen Kunststoffdichtungsbahn abgedichtet (Materialwahl: FPO: Flexible Polyolefine). Im Treppenzugangsbereich wird ein neuer barrierefreier Zugang geschaffen.

Auf dem vorhandenen Beckenboden wird ein neues Druckleitungsnetz aus PE-Rohren verlegt und mit Einströmdüsen in einem Raster von 6m2 entsprechend der DIN 19643 eingebaut. Außerhalb des Beckens wird das Rohrsystem in einzelne Rohrstrange verzweigt und mit separaten Absperrvorrichtungen versehen. Dadurch ist es möglich, den Volumenstrom genauer zu justieren und ggf. Leckagen besser zu lokalisieren. Das neue Rohrleitungssystem wird anschließend einbetoniert.

Maßnahmen Außenanlagen:

Die Gehwegplatten des Beckenumgangs sind abgängig. Die Platten liegen zudem teilweise hohl oder sind unterwurzelt und nicht mehr verkehrssicher. Der Beckenumgang wird mit Beton- Gehwegplatten neu angelegt.

Landeshauptstadt Hannover
FB Gebäudemanagement 19.11,

Hannover, den 26. Februar 2014

OBJEKT	Kleefelder Bad	**Anlage Nr.**	**2**
PROJEKT	Sanierung Nichtschwimmerbecken		
PROJEKTNR.:	B.1911.81802 LAGERBUCHNR.: 029-0008		

Kurzfassung der Kostenberechnung nach DIN 276-1

Kostengruppen		Beträge [€]	Erläuterungen
100	**Grundstück**		
200	**Herrichten und Erschließen**		
	220 öffentliche Erschließung		
300	**Bauwerk - Baukonstruktion**		
	siehe KG 500		
400	**Bauwerk - Technische Anlagen**		
	siehe KG 500		
500	**Außenanlagen**	**479.980**	
	510 Geländefläche	18.314	
	520 Befestigte Fläche	37.763	
	530 Baukonstruktive Aussenanlagen	149.634	
	540 Technische Anlagen	119.465	
	560 Wasserflächen	87.561	
	590 sonstige Außenanlagen	67.243	
600	**Ausstattung und Kunstwerke**		
700	**Baunebenkosten**	**110.513**	
	720 Vorbereitung der Objektplanung		
	730 Architekten und Ingleistung	104.325	
	740 Gutachten und Beratung	6.188	
zur Rundung			
Zwischensumme		590.493	
Baukosten-Indexsteigerungen und nicht vorhersehbare Kosten			
pauschal 15 v.H. von 590.493 =		0	
Gesamtsumme		**590.493**	

Die Kostenberechnung basiert auf den derzeitigen Erkenntnissen. Angesichts der aktuellen Preisentwicklung am Baumarkt können Kostenerhöhungen bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme nicht ausgeschlossen werden.

Landeshauptstadt Hannover
FB Gebäudemanagement, OE 19.11,Hn.

Hannover, den 26.02.2014

OBJEKT	Kleefelder Bad	**Anlage Nr. 3**
PROJEKT	Sanierung Nichtschwimmerbecken	
PROJEKTNR.:	B.1911.81802	LAGERBUCHNR.: 029/0008

Lageplan o.M.

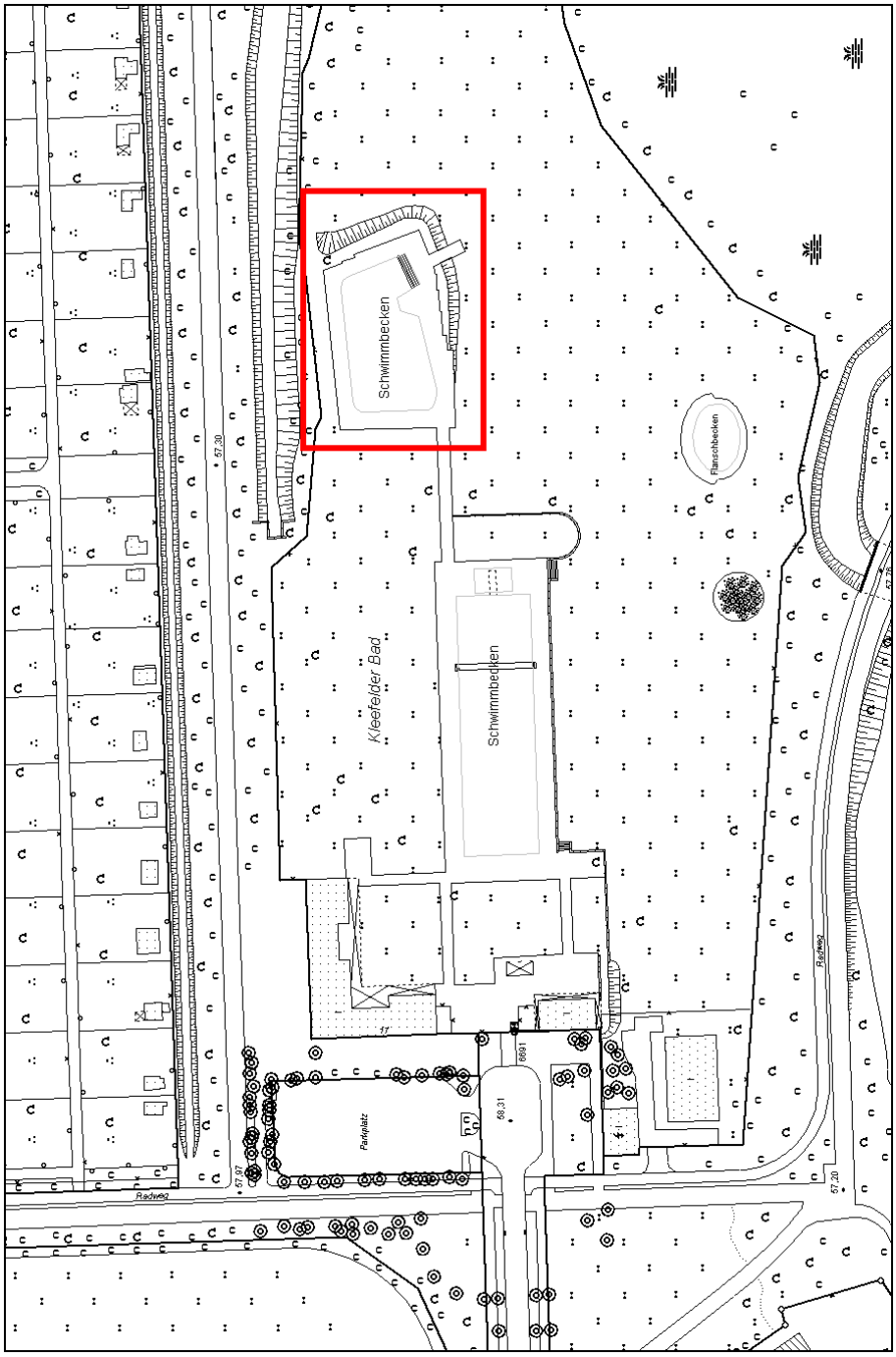

Landeshauptstadt Hannover
FB Gebäudemanagement, OE 19.11,Hn.

Hannover, den 26.02.2014

OBJEKT	Kleefelder Bad	**Anlage Nr. 4**
PROJEKT	Sanierung Nichtschwimmerbecken	
PROJEKTNR.:	B.1911.81802	LAGERBUCHNR.: 029/0008

Grundriss o.M.

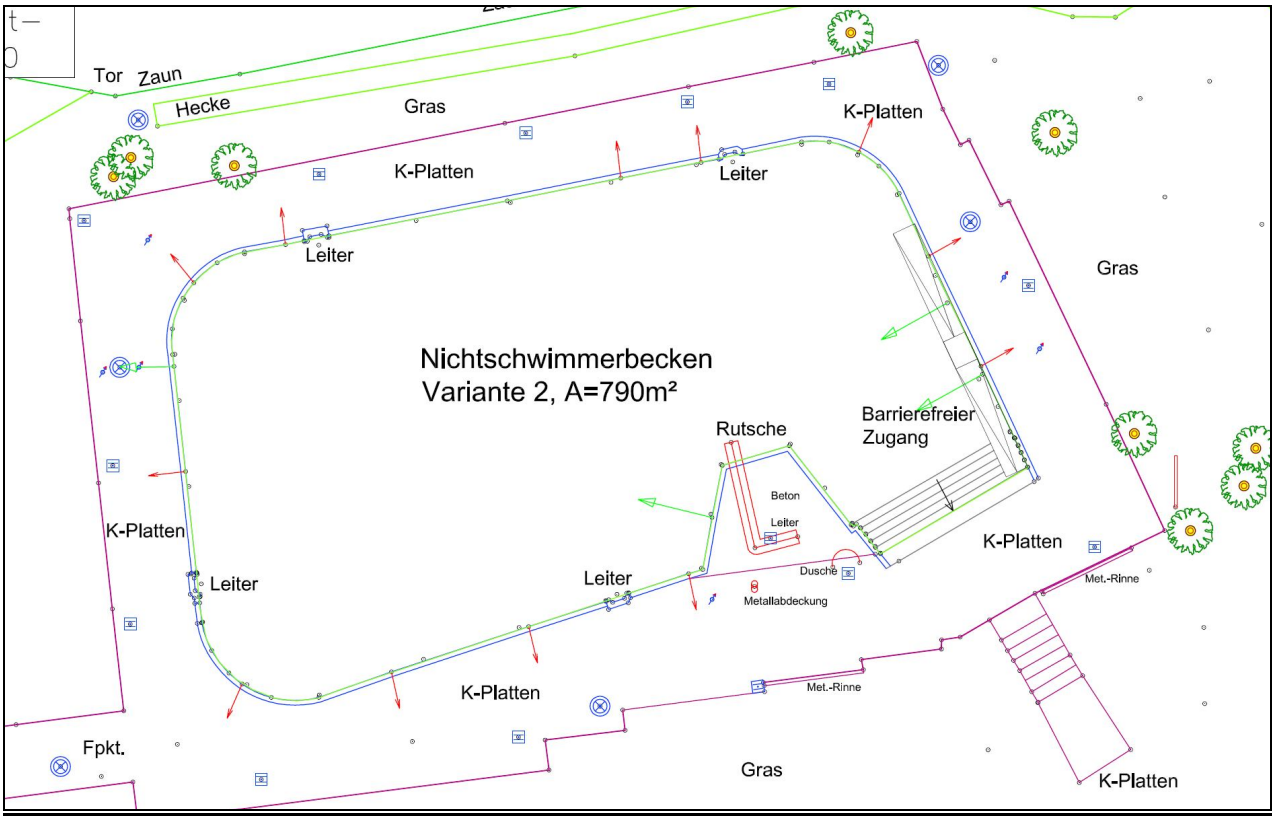

Detailschnitt Beckenrand o.M.

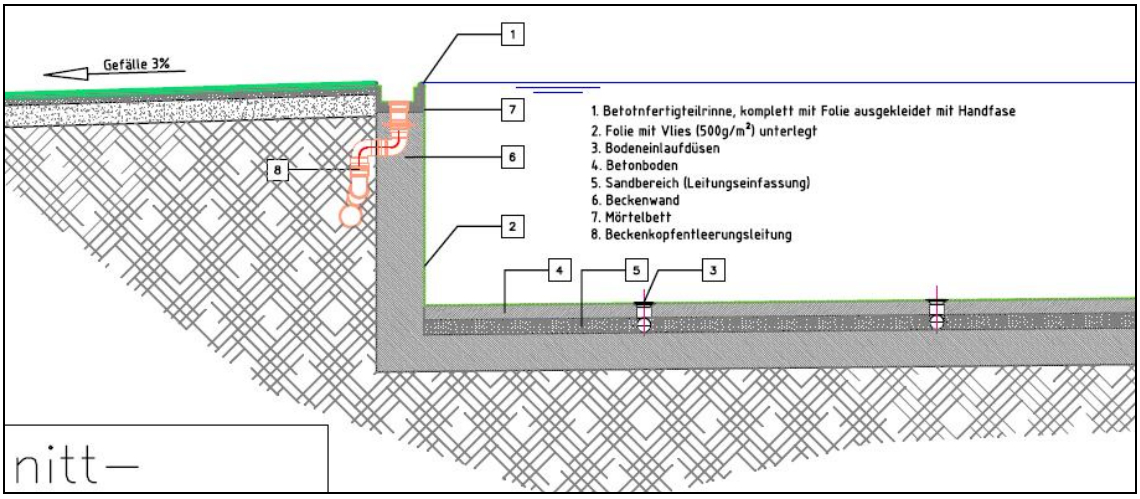

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Ricklingen
In den Sportausschuss
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 1587/2014
Anzahl der Anlagen 3
Zu TOP

Zuwendung für die Grunderneuerung des Nichtschwimmer- und Kleinkinderbeckens im Ricklinger Bad

Antrag,

zu beschließen, der Aegir-Bad-Betriebs gGmbH für die Grunderneuerung des Nichtschwimmer- und des Kleinkinderbeckens im Ricklinger Bad eine Zuwendung bis zur Höhe von 620.000 € zu bewilligen, obwohl die städtische Haushaltssatzung noch nicht rechtskräftig ist.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Von den geplanten Maßnahmen profitieren grds. alle Nutzerinnen und Nutzer des Ricklinger Bades in gleicher Weise, insbesondere aber Familien mit Kindern und Menschen mit Behinderungen.

Kostentabelle
Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt 52 - Investitionstätigkeit
Investitionsmaßnahme I.42403.006 BK-Ricklingen, Grundern. Nichtschw.

Einzahlungen		**Auszahlungen**	
Zuwendungen für Investitionstätigkeit	620.000,00		
		Saldo Investitionstätigkeit	**620.000,00**

Teilergebnishaushalt 52

Angaben pro Jahr

Produkt 42403

Ordentliche Erträge		**Ordentliche Aufwendungen**	
		Abschreibungen	15.500,00
		Zinsen o.ä. (TH 99)	18.600,00
		Saldo ordentliches Ergebnis	**-34.100,00**

Der Mittelabfluss ist wie folgt vorgesehen: 240.000 € in 2014, 380.000 € in 2015.

Begründung des Antrages

Das Ricklinger Bad wird auf Grundlage eines Erbbaurechtsvertrags von der Aegir-Bad-Betriebs gGmbH betrieben. In der jetzigen Form besteht das Bad seit den siebziger Jahren. Im vergangenen Jahr hat die Betreiberin Mängel des baulichen Zustandes des Nichtschwimmerbeckens und des Kleinkinderbeckens festgestellt. Sie hat deshalb in Abstimmung mit der Verwaltung durch ein Planungsbüro eine Untersuchung des Zustandes der genannten Becken durchführen lassen.

Ergebnis dieser Untersuchungen ist, dass die untersuchten Bereiche stark erneuerungsbedürftig sind. Unter den Fliesen im Nichtschwimmerbecken sind großflächig Hohlräume vorhanden, die dazu führen, dass die Fliesen reißen, platzen oder brechen. Der Boden des Beckens ist in einem so schlechten Zustand, dass eine kleinteilige Sanierung nicht sinnvoll ist. Außerdem ist der Beckenkopf stark beschädigt. Auch die Bodenfliesen und der Beckenkopf des Kleinkinderbeckens weisen ähnliche Schäden auf. Die Beckenumgänge sind ebenfalls infolge der langen Nutzungsdauer in einem schlechten Zustand. Zwischen den dort verlegten Betongehwegplatten befinden sich große Fugen, die für einen Barfußbereich nicht mehr geeignet sind. Es gibt in dem Bereich Absenkungen und daraus resultierende Stolperstellen.

Aufgrund dieses Zustandes hat die Betreiberin das Planungsbüro mit einer Planung für die Grunderneuerung des Nichtschwimmerbeckens, des Kleinkinderbeckens und der Beckenumgänge beauftragt. Das Büro hat nach eingehender Prüfung folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Das Nichtschwimmerbecken erhält einen neuen Beckenkopf und wird, wie bereits vor einigen Jahren beim Schwimmerbecken umgesetzt, mit einer Folie ausgekleidet. Im Zuge der Maßnahme erhält das Becken eine neue DIN-gerechte Rampe als behindertengerechten Zugang. Die derzeitige Rampe erfüllt diese Voraussetzungen nicht.

- Das Kleinkinderbecken wird komplett erneuert. Es erhält ebenfalls einen neuen Beckenkopf und wird mit einer Folie ausgekleidet, die im Bodenbereich besonders rutschhemmend ist.

- Die bestehenden Beckenumgänge werden komplett abgebrochen. Es entsteht dort ein neuer Beckenumgangsbereich aus Betonsteinpflaster.

Alle vorgeschlagenen Maßnahmen sind aus Sicht der Verwaltung erforderlich, sinnvoll und nachhaltig.

Die Kosten für die geplanten Maßnahmen belaufen sich auf ca. 620.000 €. In Höhe dieser Kosten hat die Betreiberin eine städtischen Zuwendung beantragt. Nach dem bestehenden Erbbaurechtsvertrag muss die Betreiberin für die Instandhaltung und Investitionen im Bad jährlich mindestens 20.000 € aufwenden. Dieser Verpflichtung kommt die Betreiberin regelmäßig nach. Aufgrund ihrer finanziellen Lage ist es der Betreiberin aber nicht möglich, über diesen Betrag hinaus Mittel für die geplante Maßnahme zur Verfügung zu stellen. Deshalb müssen die Kosten der Maßnahmen von der Stadt als Eigentümerin des Bades getragen werden.

Die Maßnahmen sind unumgänglich, um das Bad in einen betriebssicheren Zustand zu bringen. Aufgrund der Mängel in den genannten Bereichen kam es in der Freibadesaison 2013 zu Verletzungen von Badegästen. Für die diesjährige Freibadesaison wurde noch eine Übergangslösung mit kleinteiligen Reparaturen gefunden. Für ein weiteres Betriebsjahr können aber weder die Betreiberin noch die Stadt als Eigentümerin des Bades die Verantwortung für die Verkehrssicherheit übernehmen. Ohne einen funktionstüchtigen Nichtschwimmerbereich ist der Betrieb eines Freibades nicht sinnvoll, da gerade für die Familien, die eine der Hauptzielgruppen sind, ohne Nichtschwimmerbereich kein Angebot vorhanden wäre. Müsste der Betrieb des Nichtschwimmerbereichs dauerhaft eingestellt werden, könnte die Betreiberin das Bad nur mit einem deutlich höheren Betriebskostenzuschuss weiter betreiben. Von daher besteht hier im Vorgriff auf das Sanierungskonzept für die hannoverschen Bäder, das zurzeit im Rahmen des Bäderkonzeptes erstellt wird, dringender Handlungsbedarf.

Mit der Durchführung der Maßnahmen soll direkt nach der Freibadesaison 2014 begonnen werden, damit die neuen Becken in der Freibadesaison 2015 für die Badegäste zur Verfügung stehen. Von daher muss die Zuwendung vor Rechtskraft der Haushaltsatzung bewilligt werden.

52
Hannover / 18.06.2014

Landeshauptstadt Hannover
FB Sport und Bäder

Hannover, den 18.06.2014

OBJEKT	Ricklinger Bad	**Anlage Nr. 1**
PROJEKT	Grunderneuerung Nichtschwimmer- und Kleinkinderbecken	
PROJEKTNR.:	52.1 LAGERBUCHNR.: 033/0239	

Bauherr: Aegir-Bad-Betriebsgesellschaft gGmbH, An der Bauerwiese 17, 30459 Hannover

Architekt: Planungsgesellschaft Hildesheim mbH, Immengarten 49, 31134 Hildesheim

Baukurzbeschreibung

Allgemeines:

Die nachfolgend genauer beschriebene Baumaßnahme sieht im Wesentlichen eine Grunderneuerung des Nichtschwimmer- und des Kleinkinderbeckens vor. Die Beckenabmessungen, Wassertiefen und die Wasserfläche bleiben dabei bei beiden Becken nahezu unverändert. Es sind lediglich Änderungen im Bereich der nicht mehr zulässigen Beckenrampe erforderlich.

Nichtschwimmerbecken und Kleinkinderbecken:

Die Beckenbodenaufbauten bestehend aus Fliesenbelag und Estrich werden abgebrochen und durch einen neuen Verbundestrich ersetzt. Die alten Wandfliesen werden gespachtelt, hohlliegende Wandfliesen zuvor partiell abgebrochen und durch einen Zementputz ergänzt. Die Bodeneindüsungen und Rinnenabläufe müssen für die veränderte Beckenauskleidung umgerüstet werden. Die Beckenköpfe werden mit Stahlbetonfertigteilen neu ausgebildet. Des Weiteren ist vorgesehen, die alte Rampenanlage im Nichtschwimmerbecken zurückzubauen und durch eine DIN-gerechte Behindertenrampe zu ersetzen. Beide Becken erhalten eine FPO-Folienauskleidung.

Außenanlagen:

Die Pflasterflächen der Beckenumgänge werden erneuert. Die Durchschreitebecken werden mit Pflastersteinen im Drainagemörtelbett ausgekleidet, sodass anschließend behindertengerechte Duschmulden entstehen. Die Pflanzstreifen bleiben unverändert erhalten.

Wassertechnik:

Die wassertechnischen Anlagen bleiben unverändert erhalten.

Wasser- und Abwasseranlagen:

Die neuen Einläufe der Beckenumgangsentwässerung werden an die vorhandenen Grundleitungen angeschlossen. Die Entwässerung der Durchschreitebecken bleibt ebenfalls unverändert.

Sonstiges:

Der Badebetrieb wird durch die Baumaßnahme nicht verändert. Dadurch sind auch keine Änderungen in Bezug auf den Betriebsablauf und Immissionen zu berücksichtigen. Die geplante Baumaßnahme befindet sich im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet. Da der Wasserspiegel nicht erhöht und das Beckenvolumen unverändert bleibt, sind aus unserer Sicht keine Retentionsmaßnahmen erforderlich.

Landeshauptstadt Hannover
FB Sport und Bäder

Hannover, den 18.06.2014

OBJEKT	Ricklinger Bad	**Anlage Nr. 2**
PROJEKT	**Grunderneuerung Nichtschwimmer- und Kleinkinderbecken**	
PROJEKTNR.:	52.1 LAGERBUCHNR.: 033/0239	

Kurzfassung der Kostenberechnung nach DIN 276-1

Kostengruppen		Beträge (€)
100	**Grundstück**	- €
200	**Herrichten und Erschließen**	**16.500,00 €**
	210 Abbruch- und Sicherungsmaßnahmen	16.500,00 €
300	**Bauwerk - Baukonstruktion**	**338.200,00 €**
	310 Baugrube	13.400,00 €
	320 Gründung	2.600,00 €
	330 Außenwände	10.300,00 €
	370 baukonstruktive Einbauten	245.300,00 €
	390 Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen	66.600,00 €
400	**Bauwerk - Technische Anlagen**	**34.000,00 €**
	470 Nutzungsspezifische Anlagen	34.000,00 €
500	**Außenanlagen**	**66.100,00 €**
	520 Befestigte Fläche	66.100,00 €
600	**Ausstattung und Kunstwerke**	**- €**
700	**Baunebenkosten**	**126.200,00 €**
	730 Architekten- und Ingenieurleistungen	121.880,00 €
	740 SiGeKo	4.320,00 €
	Zwischensumme	**581.000,00 €**
	Baukosten-Indexsteigerungen und nicht vorhersehbare Kosten	39.000,00 €
	Gesamtsumme	**620.000,00 €**

Die Kostenberechnung basiert auf den derzeitigen Erkenntnissen. Angesichts der aktuellen Preisentwicklung am Baumarkt können Kostenerhöhungen bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme nicht ausgeschlossen werden.

Landeshauptstadt Hannover
FB Sport und Bäder

Hannover, den 18.06.2014

OBJEKT	Ricklinger Bad	**Anlage Nr. 3**
PROJEKT	Grunderneuerung Nichtschwimmer- und Kleinkinderbecken	
PROJEKTNR.:	52.1 LAGERBUCHNR.: 033/0239	
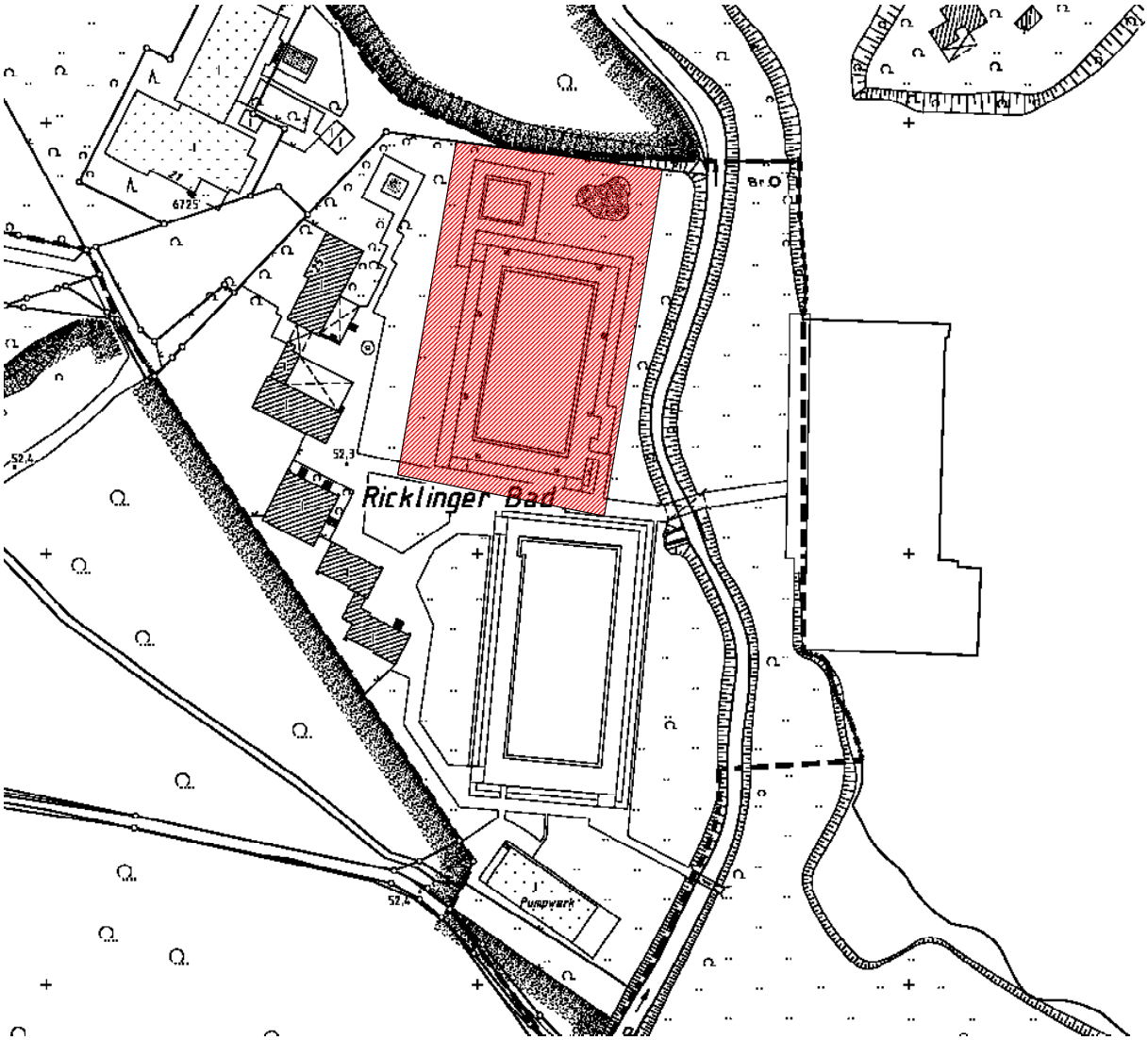
Lageplan o.M.